

**LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN**  
**6. Wahlperiode**  
**- Unterkommission des Ältestenrates -**

**WORTPROTOKOLL**

der 8. Sitzung  
der Unterkommission des Ältestenrates  
zur Prüfung einzelner Festlegungen des Abgeordnetengesetzes  
am Mittwoch, dem 12. Dezember 2012

Beginn: 10:01 Uhr  
Schluss: 13:05 Uhr

**EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

Öffentliche Anhörung

- I. Themenkomplex: Regelungen zum Übergangsgeld und zur Altersentschädigung
- II. Themenkomplex: Regelung der zusätzlichen Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen

**TEILNEHMER:**

**Mitglieder des Landtages:**

Präsidentin	Abg. Sylvia Bretschneider (SPD)
1. Vizepräsidentin	Abg. Beate Schlupp (CDU)
2. Vizepräsidentin	Abg. Regine Lück (DIE LINKE)
3. Vizepräsidentin	Abg. Silke Gajek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Fraktion der SPD	Abg. Heinz Müller Parl. Geschäftsführer
Fraktion der CDU	Abg. Wolf-Dieter Ringguth Parl. Geschäftsführer
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Abg. Johann-Georg Jaeger Parl. Geschäftsführer
Fraktion der NPD	Abg. Stefan Köster Parl. Geschäftsführer
	Abg. Udo Pastörs Fraktionsvorsitzender

---

**Gäste:**

Siegbert Eisenach, Hauptgeschäftsführer der IHK zu Schwerin

Sophie Mennane, Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Daniel Junker, Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Universität Bonn, Institut für Öffentliches Recht - Abteilung  
Wissenschaftsrecht

Prof. Dr. Martin Morlok, Inhaber des Lehrstuhls „Öffentliches Recht, Rechtstheorie  
und Rechtssoziologie“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Dr. Tilmann Schweisfurth, Präsident des Landesrechnungshofes Mecklenburg-  
Vorpommern

Dr. Wolfgang Hemmen, Verbandssyndikus des Ostdeutschen Sparkassenverbandes

Dr. Martin von Hören, Kienbaum Consultants International GmbH

Prof. Dr. Wolfgang Zeh, Bundestagsdirektor a. D.

**Landtagsverwaltung:**

Armin Tebben  
Direktor des Landtages  
- Dir. Tebben -

Bodo Bahr  
AL Parlamentarische Dienste  
- AL Bahr -

Maria Steinhagen  
AL Zentrale Dienste  
- AL Steinhagen -

Dirk Zapfe  
Leiter der Stabsgruppe  
- RGL Zapfe -

Hans Pommerening  
Leiter des Parlamentssekretariats,  
Ältestenrat  
- RL Pommerening -

Patrick Albrecht  
Leiter des Sekretariats des  
Finanzausschusses  
- RL Albrecht -

## **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

### Öffentliche Anhörung

- I. Themenkomplex: Regelungen zum Übergangsgeld und zur Altersentschädigung
- II. Themenkomplex: Regelung der zusätzlichen Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie zur achten Sitzung und Öffentlichen Anhörung der Unterkommission des Ältestenrates zur Prüfung einzelner Festlegungen des Abgeordnetengesetzes. Ich darf an dieser Stelle ganz herzlich unsere Gäste, die Anzuhörenden, begrüßen. Der Katalog mit den Fragen der Kommissionsmitglieder ist Ihnen, sehr geehrte Sachverständige, zusammen mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugegangen. Zum Teil liegen uns hierzu auch bereits Ihre schriftlichen Stellungnahmen vor, wofür ich mich an dieser Stelle bei Ihnen natürlich ausdrücklich bedanken möchte. Gestatten Sie mir nun einige einleitende Worte zum weiteren Verfahren. Über die heutige Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Sobald dieses vorliegt, wird es Ihnen mit der Bitte um Prüfung und Bestätigung innerhalb einer Frist von einer Woche zugeleitet. Sofern Sie innerhalb dieser Ausschlussfrist von einer Woche keine Einwände erheben sollten, wird von Ihrer Zustimmung zum Wortprotokoll ausgegangen. Ich möchte an dieser Stelle zudem darauf hinweisen, dass Sie im Rahmen der Prüfung des Wortprotokolls keine neuen Ausführungen hinzufügen oder getätigte Ausführungen abändern können. Es kommen lediglich redaktionelle Änderungen in Betracht, soweit Sie auf den Tonbandaufzeichnungen gegebenenfalls missverstanden wurden. Ich werde jedem von Ihnen nunmehr nacheinander das Wort erteilen und Sie haben sodann die Gelegenheit, jeweils ein Eingangsstatement zu den aus ihrer Sicht wichtigsten Fragestellungen abzugeben. Dieses Statement sollte jedoch nicht länger als zehn Minuten sein. Im Anschluss daran erhalten die Kommissionsmitglieder die Möglichkeit, sich zu äußern und Nachfragen zu stellen. Während der Mittagszeit werden wir eine kurze Pause vorsehen, um Ihnen Gelegenheit für einen Imbiss in der Lobby vor dem Plenarsaal zu geben. Gibt es jetzt

noch Fragen zum Ablauf oder zum Verfahren? - Das sehe und höre ich nicht. - Dann bitte ich nunmehr Herrn Eisenach, Hauptgeschäftsführer der IHK zu Schwerin, um seine Ausführungen. Ich darf Sie bitten, das Mikrofon anzuschalten, damit das Protokoll erstellt werden kann. - Vielen Dank.

**Siegbert Eisenach** (Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin): Gerne. Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit, hier heute Morgen sprechen zu dürfen. Sie, meine Damen und Herren Abgeordnete, sind in einer ganz besonders schwierigen Situation, weil Sie sozusagen selber darüber befinden sollen, was angemessen ist im Rahmen der Vergütung beziehungsweise im Rahmen auch der Altersentschädigung. Da befinden Sie sich in einer Spagat-Situation, in der Sie einerseits als Maßstab die durchschnittlichen Einkünfte der Bevölkerung heranziehen müssen - so werden Sie jedenfalls in der Öffentlichkeit gemessen. Auf der anderen Seite müssen Sie aber auch schauen, wie die durchschnittlichen Einkünfte der gesellschaftlichen Leistungsträger sich darstellen und sich entwickeln. Und, meine Damen und Herren, da bin ich ganz persönlich, aber auch die Wirtschaft der Ansicht, dass gerade Abgeordnete sowohl im Bund als auch im Land zu den Leistungsträgern unserer Gesellschaft gehören und auch eine entsprechende Vergütung für Ihre Tätigkeiten erfahren sollten. Von einer allgemeinen, insbesondere medial ausgeschlachteten Neiddebatte halten wir überhaupt nichts und wir möchten auch alle Beteiligten, auch die Medien, dazu aufrufen, hier auch eine sachgerechte Diskussion zu ermöglichen. Warum sind Abgeordnete Leistungsträger der Gesellschaft? Zum einen gehört es eben dazu, dass sie eine ganz besondere Verantwortung wahrnehmen in unserer Gesellschaft bei der Verabschiedung von Normen, von Gesetzen. Aber sie sind darüber hinaus auch in der medialen Öffentlichkeit präsent und werden auch sehr oft kritisch beäugt, was natürlich auch gut ist. Aber das beinhaltet auch eine persönliche Konfliktsituation, in der sich ein - ich nenne das jetzt nicht despektierlich - ein Otto-Normalbürger eben so nicht befindet. Darüber hinaus weisen die Abgeordneten in der Regel eine besondere berufliche Qualifikation auf. Wir wissen auch, dass es nach den Verfassungen und nach dem Grundgesetz nur auf das passive Wahlrecht ankommt, dass eine besondere Qualifikation nicht erforderlich ist. Aber die faktische Situation zeigt, dass unsere Abgeordneten mitten im Leben stehen, über besondere Lebens- und

Berufserfahrungen verfügen und darüber hinaus auch besonders ausgebildet sind. Ferner zeichnet ein weiterer Aspekt Sie als Leistungsträger unserer Gesellschaft aus und zwar der besondere persönliche und auch zeitliche Einsatz. Ich weiß natürlich auch, dass es Ausnahmen gibt, aber Ausnahmen bestätigen bekanntlich die Regel. Aus meiner eigenen jahrzehntelangen Erfahrung weiß ich, dass sich Abgeordnete sowohl persönlich als auch im vollen zeitlichen Umfang einsetzen für ihr Amt, für die gewählten Bürger vor Ort und dieses kommt also auch im Rahmen der Vergütung zugute. Daran muss man sie auch messen lassen. Das ist der Bezug erst mal auf die Vergleichbarkeit, woraus man das ableiten soll, und zwar aus unserer Sicht seitens der Leistungsträger. Aber darüber hinaus stellt ja auch das Amt, das Mandat als Landtagsabgeordneter besondere Anforderungen. Und zwar wird erwartet, dass der Abgeordnete eben, wenn er diese Position innehat, frei und unabhängig ist, dass er von besonderen Interessen, insbesondere materiellen Interessen, nicht beeinflusst wird. Und zu dieser Unabhängigkeit, Neutralität gehört eben auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Abgeordneten. Das ist während seiner Zeit. Aber darüber hinaus, also gerade auch vorher, möchten wir natürlich in der breiten Bevölkerung jedermann dazu ermutigen, sowohl wenn er gut betucht ist oder bereits über gute Einkünfte verfügt, sich einem Mandat zu stellen. Und deshalb ist es auch ganz wichtig, dass sowohl Vertreter, ja insbesondere auch Vertreter aus der Wirtschaft, dazu motiviert werden, ein öffentliches Mandat auch anzunehmen. Und ein entsprechender materieller Anreiz kann da nur von Vorteil sein. Nach einer Wahlperiode ist eine Übergangszeit zwingend erforderlich, damit ein Abgeordneter nicht in ein Vakuum fällt. Da, in der Tat, haben wir, ich persönlich auch kritische Momente bei der bestehenden Regelung anzumerken. Die jetzt bestehende Regelung scheint wohl dort eine sehr lange Übergangszeit vorzusehen und da wäre eine Übergangszeit von 18 Monaten, vielleicht mit einer Alterskomponente, das muss man dann im Einzelnen sich anschauen. Für ältere Abgeordnete könnte vielleicht dann die Möglichkeit bestehen, auf 24 Monate die Übergangszeit zu verlängern. Eine weitere Komponente, wo ich gerne drauf eingehen möchte, sind die besonderen Tätigkeiten, die einige Abgeordnete, insbesondere die Abgeordneten, die auch jetzt hier im Raume sind, ausüben. Da stellt sich die Frage, ob eine besondere Tätigkeit auch eine besondere Vergütung nach sich zieht. Verfassungsrechtlich ist das meines Erachtens nicht wirklich problematisch. Die Frage ist nur: Wie stelle ich es in der Öffentlichkeit dar? Wie sage ich das auch dem Wähler? Da bin ich aber auch der

Ansicht, dass man da überhaupt nicht Befürchtungen haben muss. Ganz einfach deshalb, eine besondere Vergütung ist verbunden mit besonderen Komponenten, und zwar mit besonderen Leistungen. Und wenn einer eine herausragende Position einnimmt, die insbesondere eine besondere Verantwortung mit sich bringt, soziale Komponente, also eine soziale Kompetenz erfordert, insbesondere auch ein Führungsgeschick, und darüber hinaus ein erhebliches Maß an Durchsetzungsvermögen, dann sind wir der Meinung, muss das auch besonders honoriert werden. Das ist in allen gesellschaftlichen Bereichen, in der Wirtschaft so. Wer besondere Leistungen und auch besondere Verantwortungen ausübt, bekommt dafür auch einen Obolus. Und ich hatte vorhin schon eingangs erwähnt, dass darüber hinaus auch die besondere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu vermieden ist. Also von daher ist es vollkommen sachgerecht, wenn die Präsidien des Landtages, die Fraktionsvorsitzenden und sicherlich auch die Parlamentarischen Geschäftsführer für ihre besonderen Tätigkeiten auch eine entsprechende Honorierung erfahren. Wir geben aber zu bedenken, dass es natürlich nicht dazu führen darf, dass im Endeffekt jeder Abgeordnete eine besondere zusätzliche Vergütung erfährt, sondern dann muss auch eine ganz besondere Leistung oder eine besondere Aufgabenstellung dahinterstehen. Zur allgemeinen Gretchenfrage der Angemessenheit der Vergütung möchte ich vielleicht nur einige Punkte erwähnen, und zwar dass die Angemessenheit der Vergütung auch immer damit einhergeht, wie die Leistungsfähigkeit des Landes sich darstellt. Das haben wir in vielen Bereichen des Lebens, dass einer, der möglicherweise die gleiche Leistung erbringt, in München anders honoriert wird als in Neubrandenburg. Das sehen wir in vielen Bereichen und von daher wird also auch die Vergütung der Landtagsabgeordneten sich an dieser Wirklichkeit messen lassen müssen. Darüber hinaus ist es natürlich sehr schade, dass man mit Landtagsabgeordneten keine sogenannte Leistungs- oder Zielvereinbarung abschließen kann. Und wenn dann die Ziele hinterher erreicht sind, dann gibt es also noch mal eine Leistungsprämie für den einen oder anderen. Also, das ist schon schwierig und das ist auch mehr humoristisch gemeint. In der Privatwirtschaft ist das hingegen Gang und Gebe, dass es dort entsprechende Vereinbarungen gibt und daran muss man sich dann auch messen lassen. Also von daher ist auch der Vergleich, der immer wieder ein wenig angestellt wird, zur Privatwirtschaft, insbesondere auch zur kommunalen Privatwirtschaft, glaube ich, nicht so ganz zielführend, weil da doch erhebliche Unterschiede in der



Aufgabenstellung stehen, in der Zielsetzung. Und ich glaube, das ist auch ganz gut so. Der Landtagsabgeordnete ist eben kein Geschäftsführer eines kommunalen Abfallbetriebes. Ich möchte vielleicht noch auf einem anderen Aspekt kurz eingehen, und zwar sind es die Fragen der Entschädigung, und zwar bei den Entschädigungen, da stellt sich meines Erachtens schon die Frage, ob die in jedem Fall sachgerecht ist. Damit meine ich nicht, dass die Entschädigung zu hoch ist, sondern eigentlich eher genau der umgekehrte Fall. Insbesondere wenn wir ein Flächenbundesland haben, ist es erforderlich, dass der Abgeordnete in der Region verwurzelt ist. Die Wahlbezirke sind wesentlich größer als beispielweise in kleineren Ländern und von daher ist also auch der Aufwand, den jeder Abgeordnete vor Ort in der Fläche vornimmt, doch wesentlich größer. Und ich glaube, das ist auch ganz einfach deshalb zu vertreten, der Abgeordnete muss vor Ort als Politiker erfahrbar und erkennbar sein. Ansonsten, und das habe ich auch gestern Abend wieder gehört in unserem Hause, da haben wir Politikverdrossenheit zu erfahren, weil der eine oder andere Bürger, aber auch Unternehmer sagt, die im fernen Schwerin, Berlin oder Brüssel, die entscheiden und hier vor Ort an der Basis ist niemand. Und das darf also auf gar keinen Fall erfolgen, eine Entfremdung, Entfernung zwischen Wahlbürger auf der einen Seite und Politiker auf der anderen Seite und da hat der Mandatsträger eine besondere Verantwortung, vor Ort präsent zu sein, und ...

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Herr Eisenach, ich habe jetzt immer auf die Pause gewartet, dass ich Ihnen einen Hinweis geben kann.

**Siegbert Eisenach:** Ok, ich bin beim letzten Satz: Und der Bürger hat dann auch die Möglichkeit, die Politik vor Ort zu erfahren. – Vielen Dank.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank, Herr Eisenach, für die Ausführungen. Ich bitte oder wollte nun eigentlich Herrn Diplomingenieur Karsten für den Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern bitten als Landesvorsitzender. In seiner Vertretung ist aber Frau Mennane gekommen und ich erteile Ihnen dann jetzt das Wort für das Eingangsstatement.

**Sophie Mennane** (Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V.): Es ergreift dann zuerst Herr Junker das Wort, damit wir in der Reihenfolge der

Fragestellungen bleiben. Wir haben ja zunächst einen Themenkomplex zum Thema Übergangsgeld.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ach, Sie sind zu zweit?

**Sophie Mennane:** Wir sind zu zweit. Herr Junker aus der Bundesgeschäftsstelle begleitet mich.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Gut, dann, wenn Sie sich das so aufgeteilt haben, dann zunächst Herr Junker und dann Frau Mennane.

**Daniel Junker** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Also, ich darf mich im Namen des Bundes der Steuerzahler und auch im Namen des Herrn Holznagel ganz herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Ich möchte dann auch direkt zu den einzelnen Fragestellungen zum Themenkomplex I kommen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit eines aus dem Landtag ausscheidenden Abgeordneten scheint das Übergangsgeld eine gute Möglichkeit zu sein, dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten. Außerdem wird damit der Übergang in die berufliche Tätigkeit deutlich erleichtert. Eine höhere Verbindlichkeit des Übergangsgeldes könnte allerdings damit erreicht werden, indem man analog zu einer Sperrklausel im Arbeitsvertrag eine rechtliche Verbindlichkeit herstellen würde. Ob diese zulässig ist, möchten wir nicht bewerten, da es hier auch auf Bundesebene noch einige richterliche Entscheidungen gibt, die noch ausstehen. Was das Übergangsgeld außerdem gewährleisten sollte, wäre die Erfüllung des Wählerauftrages. Hier haben wir vorgesehen, dass das Übergangsgeld in einer Variante erst dann ausgezahlt wird, wenn eine volle Legislaturperiode oder der Rest einer sich abschließenden Legislaturperiode absolviert wurde. Die Höhe des Übergangsgeldes in Mecklenburg-Vorpommern scheint angemessen zu sein, aber eine Aufgliederung in einen Grund- und einen Ergänzungsbetrag wäre wünschenswert. In Nordrhein-Westfalen wird das so gehandhabt, dass wir einen 50 %igen Anspruch auf die Amtsbezüge nach Ausscheiden haben als Grundbetrag für drei Monate und für zwölf Monate einen Ergänzungsbetrag wieder von 50 %, der allerdings im Ermessen eines Ausschusses liegt. Das Übergangsgeld sollte in seinem Ansatz zu einer zeitnahen Beschäftigungsaufnahme dienen und zusätzlich

eine Grundversorgung gewährleisten. Dies scheint in Mecklenburg-Vorpommern so der Fall zu sein. Was den Anspruchszeitraum von bis zu 36 Monaten betrifft, sehen wir eine Reduzierung auf 12 Monate für vollkommen ausreichend an, da wir es bei Landtagsabgeordneten mit Personen - in der Regel - mit überdurchschnittlicher Qualifikation und einem guten beruflichen und persönlichen Netzwerk nach dem Ausscheiden aus dem Landtag zu tun haben. Möchte man den Schwerpunkt auf die Pflichterfüllung des Wählerauftrages legen, so wäre ein Verfall des Anspruchs auf Übergangsgeld nach dem vorzeitigen Ausscheiden erforderlich. Dies ist nur ein Gedankenanstoß. Die Höhe der Entschädigungen und die daran gekoppelte Versorgung ist letztlich eine politische Fragestellung und ein Vergleich mit der kommunalen Wirtschaft und kommunalen Wahlbeamten scheint an dieser Stelle nicht sachgemäß zu sein. Was die Altersversorgung betrifft, so plädieren wir für eine private Altersvorsorge beziehungsweise die Einrichtung eines Versorgungswerkes. Das hat den Hintergrund, dass wir es hier dann mit unmittelbaren und ersichtlichen Kosten zu tun haben und keinen intransparenten in die Zukunft verlagerten Kosten für die Altersversorgung der Abgeordneten. Ob hier privatversicherungsrechtlich oder über ein Versorgungswerk vorgesorgt wird, wollen wir nicht bewerten. Das obliegt den möglichen Umsetzungsvarianten, für die Sie sich entschließen. Einer der Gründe, die dafür sprechen, die Ausgestaltung der Vorsorge auf die Abgeordneten selbst zu überwälzen, ist die Vergleichbarkeit mit der Bevölkerung. Hier wird im zunehmenden Maße darauf verwiesen, dass die Bürger persönlich für ihr Alter vorsorgen müssen. Und das sollte auch für die Abgeordneten im gleichen Maße gelten. Die Versorgung der Abgeordneten sollte angemessen sein, in einer angemessenen Höhe - auch bei privater Vorsorge - gewährleistet sein. Im gleichen Maße sollte aber auch die Höhe der Versorgung an den Zeitraum der Zugehörigkeit zum Landtag gekoppelt werden. Das heißt, in Verweis auf den Zeitraum zur Zugehörigkeit sollte eine anteilige Altersvorsorge zustande kommen und keine vollständige. Das kann nicht sein, dass nach einer Landtagszugehörigkeit von zwei Legislaturperioden eine vollständige Altersvorsorge entsteht, wenn ein über die Sozialversicherung Rentenversicherter 45 Berufsjahre dafür aufwenden müsste. Was bei der derzeitigen Altersvorsorge zu kritisieren ist, ist auch die nicht proportionale und teilweise willkürliche Steigerungsrate. Es hält sich zwar in Mecklenburg-Vorpommern diesbezüglich stark in Grenzen, aber es ist hier auf eine, ja mehr oder weniger, rein politische Festlegung zu verweisen. Was hinzukommt, worauf sich eine

der Fragen bezieht, ist der Wechsel zwischen Beruf und Politik. Hier wäre auch eine private Vorsorge einem etwaigen Altersgeld vorzuziehen, da damit, egal ob privat vorgesorgt würde oder über ein Versorgungswerk, ein Wechsel aus der Politik in die Wirtschaft und umgekehrt ohne weiteres erleichtert würde. Kommen wir zum Themenkomplex II.

**Sophie Mennane:** Ja, vielen Dank Herr Junker. Auch ich möchte Sie natürlich nochmals herzlich begrüßen und bedanke mich auch im Namen des Bundes der Steuerzahler für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der zweite Themenkomplex, mit dem wir uns heute beschäftigen wollen, ist die Frage einer sogenannten Fraktions- oder Funktionszulage für besonders herausgehobene Stellungen innerhalb der parlamentarischen Tätigkeit. Herr Eisenach hat hierzu ebenfalls schon ausgeführt, dass diese Fragekomplexe sehr diffizil sind, auch in der öffentlichkeitswirksamen Darstellung. Vor einigen Jahren hat Schleswig-Holstein in seinen Veränderungen und Reformbemühungen im Abgeordnetengesetz kläglich scheitern müssen und ein Aufhebungsgesetz wieder verfassen müssen. Ich denke, hier sollte im Umgang mit der Öffentlichkeit auch versucht werden, das vielleicht prägnanter und transparenter darzustellen, damit uns solche Desaster vielleicht nicht drohen, auch wenn man die natürlich nie vollständig ausschließen kann. Ich möchte mich aufgrund des Zeitlimits zu den Fraktionszulagen relativ kurz fassen. Es gibt hier seit 1975 beziehungsweise eben die maßgebliche Entscheidung aus dem Jahr 2000 deutliche richterliche Ansätze, die die Zulagengewährung natürlich auf besonders herausgehobene Positionen in einem Parlament, in einer Fraktion beschränken wollen und beschränken müssen. Die Intention, die hier durch den Richterspruch im Prinzip klar gemacht wurde, ist, dass nicht im Rahmen einer parlamentarischen Laufbahn die finanziellen Aspekte und die höherrangige Bezahlung eine Rolle spielen sollen, da andernfalls eben die Gefahr droht, dass die Freiheit des Mandates gefährdet würde. Diese Entscheidung ist bereits kurz nach ihrem Ergehen zahlreichen Kritikpunkten ausgesetzt worden. In zahlreichen Landesverfassungsentscheidungen sind diese Kritikpunkte aufgeworfen, jedoch nicht abschließend thematisiert worden. Trotzdem sollte man sich hier in Mecklenburg-Vorpommern natürlich auch damit auseinandersetzen und prüfen: Welche herausgehobenen Stellungen für zusätzliche Fraktions- und Funktionszahlungen habe ich? Wir vom Bund der Steuerzahler sehen durchaus, dass ein Parlamentarischer Geschäftsführer pro Fraktion hier dem

Wortprotokoll 8. Sitzung der Unterkommission des Ältestenrates 12.12.2012

besonderen Maß seiner Tätigkeit auch entsprechend Zulagen erhalten sollte, wobei hier wiederum im Sinne der Transparenz und der öffentlichen Darstellung darauf geachtet werden sollte, diese direkt über das Parlament und nicht über den Umweg der Fraktionskassen durchführen zu können. – Vielen Dank, erst mal soweit.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank, Herr Junker und Frau Mennane. Ich möchte jetzt Herrn Professor Dr. Löwer von der Universität Bonn das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Professor.

**Prof. Dr. Wolfgang Löwer** (Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für Öffentliches Recht, Abteilung Wissenschaftsrecht): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Guten Morgen, meine Damen und Herren! Wenn ich mit dem Gesamtergebnis beginnen soll: Wenn ich mir die Fragen in den Rollen, in denen ich unter anderem denken muss als Staatsrechtslehrer und als Verfassungsrichter, nachdenke, dann komme ich zu dem Ergebnis, verfassungsrechtlich zu beanstanden ist an den Regelungen, die Sie haben, nichts. Es ist auch schwierig, sozusagen wissenschaftlich zu den Fragen Antworten zu geben des Inhalts, 75 % sind zu wenig, 70 % wären angemessen oder so. Das ist eben doch im weiten Maße eine Frage der Einschätzung, die der Landtag selbst vorzunehmen hat. Zu den beiden Themenkomplexen will ich hervorheben: Das Übergangsgeld muss eine dreifache Funktion erfüllen. Es muss erstens, das Risiko aus der Mandatsübernahme abfedern. Es muss zweitens durch seine Existenz klar machen, du kannst das Abgeordnetenmandat trotz der Risiken übernehmen. Und es darf drittens nicht so gestaltet sein, dass ein Anreiz gesetzt wird, nach einer Legislaturperiode auszuscheiden. Das sind die drei Dinge etwa, die man bei dem Übergangsgeld bedenken muss. Nun ist für Mecklenburg-Vorpommern in der vergleichenden Betrachtung auffällig, dass die Gewährung mit 36 Monaten - im Vergleich mit anderen Übergangsgeldsystemen – lang ist. Dass aber andererseits der monetäre Aufwand durch die Zahlen 90, 70, 50 begrenzt wird und es ein striktes Kommulationsverbot oder ein striktes Anrechnungsgebot gibt, sobald eine Erwerbsarbeit aufgenommen wird. Durch die Begrenzung auf 50 Prozent in der zweiten Periode der Gewährung des Übergangsgeldes ist sichergestellt, dass kein Anreiz gesetzt wird, die Erwerbsarbeit nicht aufzunehmen. So hoch ist dann der Betrag nicht mehr, dass das ein ernster Anreiz wäre. Wenn der Landtag also die

Situation so einschätzt, dass die Wiedereingliederung nicht in jedem Fall sofort gelingt, ist das in Ordnung, solange diese Staffelung beibehalten wird. Die Frage der Höhe des Übergangsgeldes - da ist die wichtige Frage: Wird ein Anreiz gesetzt, das Mandat zu übernehmen, und auch kein Anreiz gesetzt, es wegen des Übergangsgeldes bald wieder zu verlassen? Ich meine, das wäre hier angemessen geregelt. Die Parallele zum Arbeitnehmer wegen zwei Jahre Arbeitslosengeld trägt überhaupt nicht. Das sind völlig verschiedene Lebensbereiche. Da lassen sich parallel denkende Schlussfolgerungen nicht ableiten. Das Gleiche gilt für die weiteren Fragen, die Sie stellen - der Parallelisierung zu kommunalen Wahlbeamten. Abgeordnete nehmen an der Staatsleitung teil, Wahlbeamte sind Teil der Exekutive. Es führt nicht wesentlich weiter, solche Parallelerwägungen anzustellen. Ist die Altersversorgung zu hoch, haben Sie noch gefragt. Dabei wird die Parallele zum Beamtenrecht insoweit gewahrt, als die Altersversorgung erst erreichbar ist, wenn auch die beamtenrechtliche Altersversorgung erreichbar wäre. Und mit 71,75 Prozent als Höchstbetrag wird ebenfalls die beamtenrechtliche Grenze eingehalten. Dass man keine 45 Jahre Arbeitsleben braucht, um diese Alterssicherung zu erreichen, ist in Ordnung. Das ist einer der Anreize, die bei aller intrinsischen Motivation von Politikern eben doch auch nötig sind als monetärer Anreiz, um jedenfalls nicht mit kaum zu händelnden Risiken dazustehen. Ich habe in meinem Papier bis heute zum Frühstück empfohlen, dass man über das Modell NRW nachdenken soll. Dann habe ich mit Herrn Zeh gefrühstückt und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass ich diese Anregung fallen lasse, weil es in Nordrhein-Westfalen auch nicht funktioniert. So viel zu diesem Themenkomplex. Der zweite Themenkomplex ist verfassungsrechtlich gewissermaßen interessanter, weil, er wirft ein verfassungsrechtliches Problem und allenfalls ein Angemessenheitsproblem auf. Das verfassungsrechtliche Problem ist die bereits zitierte Entscheidung im 102. Band zur formalen Gleichheit der Abgeordneten, was Funktionszahlungen im Grundsatz entgegensteht - ein Grundsatz, der indes aufgelockert wird. Als Problem bleiben dann die Herren und Damen Parlamentarische Geschäftsführer über, weil das Bundesverfassungsgericht diese Zahlung geblockt hat, aber Sie diese Entschädigungen gleichwohl gewähren. Sie tun das nach meinem Dafürhalten zu Recht, weil diese Entscheidung eine der wenigen Verfassungsgerichtsentscheidungen ist, die auf fast geschlossenen Widerstand der Staatsrechtslehre getroffen ist, sodass wir die verfassungsprozessuale Frage nach der Bindungswirkung der Entscheidung

aufwerfen dürfen und müssen. Nun ist sie gewissermaßen als Thüringisches Landesverfassungsgericht ergangen, sodass die Bindungswirkung für die anderen Länder, ich sage mal vorsichtig, gelockert ist, oder auf Deutsch: Ich würde mich auch darüber hinwegsetzen, wenn sie bestehen sollte, weil, das Bundesverfassungsgericht muss auch mal die Gelegenheit zur Selbstkorrektur haben können. Und wem das nicht gefällt, der Weg nach Greifswald steht offen, um die Frage klären zu lassen. Ich würde das an Ihrer Stelle so lassen, wie das ist. Ich finde auch, die Abgrenzung von 100 Prozent für Fraktionsvorsitzende, 75 Prozent für Parlamentarischen Geschäftsführer von außen betrachtet - ich habe keinen der Jobs je gemacht - von außen betrachtet in Ordnung, weil, sagen wir mal, die Beschäftigung des Fraktionsgeschäftsführers ist multipolarer als die des Parlamentarischen Geschäftsführers. Das kann man also rechtfertigen, dass es da diese Abstufung gibt. Dann ist noch, Frau Präsidentin, die Frage, ob Ihre Vergütung angemessen ist, weil, sie ist mit 100 Prozent viel höher als in anderen Systemen; der Üblichkeit entsprechen eher 50. Auch das ist eine Frage der Einschätzung des Landtages. Und die einzige Parallele, die wir nach meinem Dafürhalten sinnvoller Weise ansprechen könnten, wäre die zum Minister. Ich halte alle anderen Parallelerwägungen für unsinnig. Aber die Frage kann man stellen: Was ist mit dem Ministerabgeordneten? Wenn die Vergütung der Landtagspräsidentin, des Landtagspräsidenten dahinter zurückbleibt oder maximal die gleiche Höhe erreicht, scheint mir das von Funktion und Verantwortung vergleichbar zu sein. Und dann ist auch das, wenn der Landtag es so einschätzt, in Ordnung. Ich sage noch mal, die Wissenschaft kann gar nicht wissen, ob 100, 90, 70 oder 50 angemessen sind. Und dass das Entscheidungen in sua causa sind, das ist nun mal so und davon kann Sie auch Sachverstand nicht erlösen, weil der Sachverstand in solchen Einschätzungsfragen nicht überlegen ist. - Vielen Dank.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank, Herr Prof. Löwer. Das Wort hat nunmehr Herr Prof. Dr. Morlok von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

**Prof. Dr. Martin Morlok:** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Die beiden Themenkomplexe, über die wir hier sprechen, haben eines gemeinsam: Sie sind von Rechts wegen relativ wenig eingengt. Es gibt einen erheblichen Spielraum und dieser Spielraum ist eben politisch auszugestalten.

Herr Kollege Löwer hat das eben völlig zu Recht schon dargestellt. Dieser Spielraum ist beim ersten Themenkomplex sicher größer als beim zweiten Themenkomplex, und zwar deswegen, weil beim zweiten Themenkomplex eben zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Raume stehen. Ich komme darauf noch zurück. Zur ersten Frage - Übergangsgeld und Altersversorgung: Da geht es jeweils darum, dass man in der finanziellen Dimension es Bürgern möglich macht, sowohl ein Abgeordnetenmandat zu übernehmen als auch es auszufüllen, ohne dass man riskieren muss, dass man in seiner wirtschaftlichen Existenz wesentlich beeinträchtigt wird. Hintergrund all dieser Fragen ist die Tatsache, dass man normalerweise, in aller, aller Regel nur eine beschränkte Zeit der Erwerbsbiografie Abgeordneter ist. Ich kenne jetzt die Zahlen für die Landtage nicht. Der Durchschnitt im Bundestag beträgt, wenn ich das richtig sehe, zehn Jahre. Übergangsgeld und Altersruhegeld sollen eben zum einen dafür sorgen, dass der Umstieg von der Abgeordnetentätigkeit zu einer anderen Berufstätigkeit gelingt, und das Altersruhegeld soll dafür sorgen, dass in der Zeit, in der man Abgeordneter war, eine vernünftige Altersversorgung aufgebaut wird. Diese Altersversorgung hat selbstverständlich proportional zu sein zur Zeit, in der man Abgeordneter ist. Einige Jahre als Abgeordneter müssen nicht eine gesamte Altersversorgung auf die Beine stellen können, das ist völlig selbstverständlich. Eine ganz strikte zeitliche Proportionalität scheint mir insofern nicht notwendig zu sein, als ich meine, dass man auch Funktionsrollen mit besonderen Zulagen, wir kommen noch darauf, für die Altersversorgung berücksichtigen kann und zwar deswegen, weil wir grundsätzlich gerne sehen, dass Abgeordnete auch noch einen bürgerlichen Beruf nebenbei betreiben, um im Leben zu stehen, andere Erfahrungen zu haben als nur politische. Und wer sehr stark in der Politik engagiert ist, schafft es eben nicht nebenbei, noch ein anderes berufliches Stand- oder vielleicht auch nur Spielbein zu pflegen. Insofern - wie gesagt - scheint es mir möglich zu sein, Funktionszulagen auch für die Altersversorgung ausschlaggebend werden zu lassen. Was die Übergangsgelder angeht, so ist schon angesprochen worden, dass wir hier im Lande eine relativ lange Zeit haben, was dadurch aber aufgewogen wird, dass dieses Übergangsgeld degressiv ausgestaltet ist. Es wird also kein Anreiz gesetzt, sich auf dem Übergangsgeld auszuruhen. Notwendig und richtig ist auch eine Anrechnung anderweitiger Einkünfte. Das Übergangsgeld bekommt eben dadurch seinen Charakter als Übergangsgeld. Wenn ich woanders wieder beruflich Fuß gefasst habe und Einkünfte beziehe, fällt eben in



dieser Höhe das Übergangsgeld weg. Der Grund für ein Übergangsgeld, der liegt, glaube ich, auch auf der Hand und muss nicht groß ausgebreitet werden. Je nachdem, in welchen Beruf ich war, sind in der Abgeordnetenzzeit meine Kenntnisse veraltet. Ich muss eben schauen, dass ich wieder auf den Stand dessen komme, was im alten Beruf notwendig ist. Ein Wort zur Form der Altersversorgung: Ich habe gewisse Bedenken gegen ein eigenständiges Versorgungswerk, und zwar deswegen, weil wir hier eine zu kleine Gruppe haben. Solche Versorgungswerke haben richtigerweise eine große Zahl, sodass es zu einem statistischen Risikoausgleich kommt. Ich wünsche allen Abgeordneten hier ein möglichst langes Leben, aber wenn alle 98 werden, ist es mit der Versicherungsmathematik etwas schwierig, das zu berechnen. Insofern würde ich vorschlagen, dass man ein größeres Kollektiv sucht, um sich dem einzugliedern. Ob das alle Landtage sind, ob man an gesetzliche Versicherungswerke geht, das muss die Politik entscheiden. Die Altersversorgung selbst ganz in die Hand der Abgeordneten zu geben, wäre natürlich auch eine Möglichkeit. Das ist nur - das muss man sehen - etwas jenseits der deutschen Tradition, die etwas paternalistisch ist. Und dafür gibt es ja vielleicht auch gute Gründe. Wenn man mitten im Leben steht und hat sein Haus gebaut, gibt es schon eine gewisse Tendenz, dass man die Altersversorgung nach hinten schiebt. Aber das, wie gesagt, ist politisch zu entscheiden. Zweiter Fragenkreis - zusätzliche Entschädigungen für besondere parlamentarische Funktionen: Herr Kollege Löwer hat schon Wichtiges und Richtiges dazu gesagt. Die beiden Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen, die dazu ergangen sind, sind für das Land hier nicht einschlägig aus dem schlichten Grund, weil sie zu einem anderem verfassungsrechtlichen Maßstab ergangen sind. Wir haben hier ein eigenes Landesverfassungsrecht. Und das Landesverfassungsrecht darf eben auch anders verstanden werden als das Bundesverfassungsrecht. Im Übrigen ist die Bindungswirkung auch ein gefährliches Instrument. Sie bedeutete auch eine Versteinerung. Man muss immerhin sehen, dass in dieser Frage das Bundesverfassungsgericht in der zweiten Entscheidung dem Sondervotum der Mindermeinung der ersten Entscheidung in einem wesentlichen Punkt Recht gegeben hat. Das Bundesverfassungsgericht kann auch dazulernen und sich korrigieren. Dieser Punkt, in dem die zweite Entscheidung der ersten Entscheidung widersprochen hat, ist der, dass jedenfalls betont wird, vielleicht ohne die notwendige Konsequenz, dass diese Funktionsrollen nicht identisch sind mit dem

Abgeordnetenmandat. Die Funktionszulagen knüpfen nicht ans Abgeordnetenmandat an, sondern an die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Rollen. Die Parlamentspräsidentin wird eben gewählt. Das ist ein eigenes Amt und nicht irgendwie eine Beigabe zum Mandat. Für Fraktionsführer gilt genau das Gleiche. Die verfassungsrechtliche Legitimation für solche Funktionsrollen liegt wesentlich im Selbstorganisationsrecht des Parlaments. Wenn ein Parlament sagt, wir wollen einen Arbeitsablauf, der gesteuert wird durch Fraktionen, um arbeitsteilig vorgehen zu können, so ist damit auch gesagt, dass ich Fraktionsrollen schaffen darf mit speziellen Aufgaben. Die hiesige Landesverfassung hat - anders als das Grundgesetz - prominent die Fraktionen und deren Aufgaben auch gewürdigt. Von daher sehe ich keine rechtlichen Hindernisse, Funktionsrollen mit besonderer finanzieller Ausstattung zu versehen. Welche Rollen sind das? Es ist unstrittig, dass es die Rolle des Präsidenten ist, ebenso die Rolle der Fraktionschefs. Das einzig Spannende und worüber man hier reden muss, ist die Rolle der Fraktionsgeschäftsführer. Und nach allem was wir wissen, sind das anspruchsvolle Rollen, die für den Arbeitsablauf unbedingt notwendig sind, sodass ich dafür plädiere, dass man auch Fraktionsgeschäftsführer in diese Gruppe der Funktionsrollen mit eigener zusätzlicher finanzieller Ausstattung aufnimmt. Was das Bundesverfassungsgericht dagegen ins Feld führt überzeugt mich schon deswegen nicht, weil es von der Annahme ausgeht, dass eine zusätzliche finanzielle Motivation den Abgeordneten verleiten würde, nur nach dem Zusatzeinkommen zu schießen. Natürlich sind Abgeordnete auch Menschen, die nach finanziellen Einkommen streben, aber der normale Abgeordnete ist vor allen Dingen auch politisch bewegt. Und der Arbeitsaufwand als Abgeordneter wird in aller Regel in einem anderen Beruf zu zumindest so viel Einkommen führen. Also die Annahme, dass Abgeordnete nur nach Geld schießen, scheint mir etwas weltfremd zu sein. Im Übrigen ist es auf Bundesebene auch ohne Weiteres anerkannt, dass man nebenbei etwa Parlamentarischer Staatssekretär werden darf. Das ist ein Zusatzverdienst zur Abgeordnetenrolle und kein Mensch hat je behauptet, das sei unzulässig. Insofern würde ich sagen, brauchen Sie kein schlechtes Gewissen zu haben. Solche Zulagen in dem benannten Umfang sind durchaus möglich. – Danke schön.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Morlok. Ich bitte jetzt Herrn Dr. Tilmann Schweisfurth, Präsident des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, um seine Ausführungen.

**Dr. Tilmann Schweisfurth** (Präsident des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Erst mal freue ich mich, dass wir hier zusammensitzen können in dieser Formation, dass wir mit diesen Themen in die Diskussion kommen. Wir haben die in verschiedenen anderen Kontexten auch schon mal andiskutiert. Insofern begrüße ich sehr, dass es diese Reformkommission gibt und dass die Themen behandelt werden. Das ist absolut zu begrüßen. Der Themenkomplex von heute, nämlich die Frage der Angemessenheit von Vergütungen und Versorgungen, ist die Frage der Maßstäbe. Und ich sage ganz offen, ich tue mich da sehr schwer mit dem Thema, weil man da sehr schnell in einer Neiddebatte ist, die ich nicht befeuern möchte. Man muss hier nur mal die Presselandschaft angucken, wie schnell das immer geht. Da wird eine Facette herausgezogen und gesagt, das ist überhöht, und wird dann gleich Stimmung gemacht. Das ist insofern immer problematisch, weil ich auch der Auffassung bin, wie meine Vorredner, es handelt sich hier um eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, die auch angemessen dotiert werden muss entsprechend dem gesellschaftlichen Rang dieses Mandates. Also, da muss man sich absolut hüten vor diesen Neiddebatten. Und man kann sich dem Thema nähern aus meiner Sicht von drei Seiten: einmal vom Ländervergleich her, also Vergleich mit den Regelungen des Bundestages und der anderen Landtage, dann von der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte und drittens von der Tragfähigkeit für die öffentlichen Finanzen. Ich will mal mit der Tragfähigkeit für die öffentlichen Finanzen anfangen - das ist ein typisches Rechnungshofthema - und vielleicht mal so anfangen, dass ich sage, man könnte mal schauen, wie sind eigentlich die Parlamentskosten je Einwohner. Die sind natürlich im Wesentlichen bestimmt - neben den Kosten der Landtagsverwaltung - durch die Zahl der Abgeordneten und durch die Höhe des Vergütungs- und Versorgungspaketes. Klar und unstrittig ist die Zahl der Abgeordneten, die Zahl der Sitze, wie es in der Verfassung steht, mit 71 seit 1991 unverändert. Gleichwohl haben wir einen massiven Bevölkerungsrückgang in Mecklenburg-Vorpommern. Würde man die demografische Entwicklung nachzeichnen bei der Zahl der Sitze, dann müsste man eher Richtung 61 Sitze

denken und nicht 71 Sitze. Nun könnte man sagen, das sei irgendwie abwegig. Warum kommen wir mit diesem Gedanken? Ja, Regierung und Verwaltung haben aber gleiche Gedanken. Wir haben diese Anpassungsprozesse jetzt in den letzten Jahren intensiv nicht nur diskutiert, sondern auch beschlossen durch die verschiedenen Personalpakete, Personalkonzeptionen, wo es drum ging, Regierung und Verwaltung anzupassen an die Bevölkerungsentwicklung und an die finanzielle Entwicklung bis 2020. Insofern ist es doch nicht völlig abwegig, auch mal die Frage zu stellen - im Hinblick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen -, ob sich nicht auch das Parlament hier ein Stück weit an die demografische Entwicklung anpassen sollte. Sie könnten einwenden: 61 Abgeordnete? Da kann man den Parlamentsbetrieb, die Arbeit nicht mehr aufrechterhalten. Nun gut, das kleinste Parlament, Landesparlament, in Deutschland ist Saarland mit 51 Abgeordneten. Scheint auch zu funktionieren. Es gibt jedenfalls so offenkundig kein Argument, dass ein kleiner Landtag nicht funktioniert. Ich räume aber ein, dass man auch gewichtige Gegenargumente dagegen ins Feld führen kann. Und wenn man das nicht will, an der Zahl der Abgeordneten zu drehen, dann stellt sich auch die Frage der Höhe des Versorgungs- und Vergütungspaketes natürlich etwas stärker, als wenn man an der anderen Stellschraube dreht. Sie kennen meine Auffassung, ich rate Ihnen was anderes. Ich sehe die Frage des Versorgungs- und Vergütungspaketes gar nicht so vordringlich, sondern ich sehe die Frage der Zahl der Abgeordneten viel interessanter und würde Ihnen raten, diesen Weg zu beschreiten. Aber dazu vielleicht später. Nun zu dem Thema „Verfassungsrechtliche Rechtsprechung“. Das spielt ja hinein in die Funktionszulagen. Die Vorredner haben es ja bereits gesagt: Die Bindungswirkung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 2000 ist unmittelbar nicht gegeben. Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht ja in seiner Entscheidung vom 27.11.2007 gesagt, dass es bezogen auf 2000 immerhin allgemeine Maßstäbe aufgestellt habe, die zu beachten seien. Wichtig ist aber auch, das haben die Vorredner gesagt, die Staatspraxis in Bund und Ländern ist dem nicht gefolgt. Und diese Urteile sind auch in der Literatur recht kritisch gewürdigt worden. Also gerade im Hinblick auf die PGFs ist das auch etwas schwer nachvollziehbar, die Rechtsprechung. Gleichwohl, aus Sicht der Rechnungshöfe gebietet sich zumindest eine respektvolle Auseinandersetzung mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Also ich kann jetzt nicht einfach sagen, wie ein Vorredner, das schieben wir einfach mal beiseite. Sondern in einer Form eine

respektvolle Auseinandersetzung mit dem, was dort entschieden wurde, denke ich, wird man tun müssen. Für mich ein einfacher Exit bei diesem schwierigen Thema ist der, den kennen Sie, wir haben ja als Rechnungshof gesagt, wir sind nicht zuständig zur Entscheidung verfassungsrechtlicher Fragen. Das ist Aufgabe des Landesverfassungsgerichts. Insofern habe ich bei dieser schwierigen Frage auch, insofern kann ich mich auch ein Stück zurückziehen und kann sagen, also das ist nicht meine Hauptbaustelle. Dann kommen wir zum Ländervergleich. Ich will mal voranschicken, was die Höhe der Grunddiät angeht, habe ich überhaupt kein Problem. Also das nur mal vielleicht vorangeschoben. Und ich habe auch kein Problem mit der Höhe der erhöhten Diäten für die Parlamentspräsidenten, den Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden. Also das ist für mich überhaupt keine Baustelle. Wo man ein Stück drüber nachdenken sollte, ist bei dem Übergangsgeld. Da scheint der Ländervergleich, ich hab Ihnen ja die Zahlen mal zugearbeitet und die Synopse zugearbeitet, da ist einmal der rechnerische Wert des Übergangsgeldpaketes sozusagen, der ist im Ländervergleich doch recht hoch mit 21 Diäten im Maximum. Da sind die anderen Länder drunter. Dann mit 36 Monaten ist die Dauer auch recht lang, also es ist die höchste Dauer im Ländervergleich. Und man erreicht auch dies maximale Übergangsgeld im Ländervergleich mit am schnellsten. Also das, das finde ich, legt der Ländervergleich nahe, dass man hier auf eine mittlere Variante zurückgehen sollte, dass man sich hier ein bisschen einordnet sozusagen im Ländervergleich. So im Geleitzug, sage ich jetzt mal, mit den anderen Parlamenten sozusagen, dass man nicht so nach oben herausragt. Ich finde, das passt nicht. Ja? Für so ein kleines Land wie wir, relativ finanzschwach – zumindest ab 2020. Da finde ich, sollte man noch mal ganz ernsthaft drüber nachdenken, ob man sich nicht der Regelung – der Deutsche Bundestag zum Beispiel hat da eine wirklich sparsame Regelung nähert –, dies sollte man sich zumindest, also das empfehle ich der Kommission, dass man sich das einfach schlicht anguckt und sich da auf eine mittlere Variante orientiert. Und das gilt ähnlich für die Altersentschädigung. Auch hier muss man sagen, die Altersentschädigung wächst doch relativ schnell auf. Das heißt, die Steigerungsraten in Mecklenburg-Vorpommern sind im Ländervergleich doch etwas hoch. Auch hier, wenn man sich die Regelung Deutscher Bundestag ansieht oder Niedersachsen hat zum Beispiel die komplette Regelung nachgebaut wie der Deutsche Bundestag, dann sind die Steigerungsraten einfach moderater, wie sich die Altersentschädigung aufbaut. Und

auch hier würde ich mir schlicht aus der Länderübersicht doch noch mal Anregungen holen, wie sich der Aufbau der Altersentschädigung in unserem Lande doch etwas stärker einfügt in das Gesamtsystem in der Bundesrepublik Deutschland. Bei aller Heterogenität, die das Ganze hat, aber man merkt doch, es gibt einen gewissen Mainstream, und wir sollten da in diesem Mainstream nicht zu sehr nach oben rausragen. Das wären die beiden Baustellen, wo ich meine, dass aus dem Ländervergleich sich möglicherweise Handlungsbedarf ergibt. Alles Weitere sollten wir dann in der Diskussion klären. Ich bedanke mich ganz herzlich.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank, Herr Dr. Schweisfurth. Bevor wir jetzt fortsetzen, schlage ich Ihnen vor – ich habe gesehen, die ersten sind schon zur Kaffeetheke gegangen –, eine kurze Unterbrechung zu machen, eine kurze Pause. Ich lade auch die Gäste der Anhörung mit ein. Es sind Kaffee, Getränke, alles vorhanden. Und wir unterbrechen die Sitzung für zehn Minuten. Das heißt, wir setzen um 11:05 Uhr fort, damit sich jeder eindecken kann.

(Unterbrechung der Öffentlichen Anhörung von 10:55 Uhr bis 11:07 Uhr)

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bitte Sie dann, die Plätze wieder einzunehmen.

So, wir setzen dann die unterbrochene Anhörung fort. Das Wort hat jetzt Herr Dr. Hemmen als Vertreter des Ostdeutschen Sparkassenverbandes. Bitte schön.

**Dr. Wolfgang Hemmen** (Ostdeutscher Sparkassenverband): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Allgemein möchte ich zu dem Themenkomplex eins nur sagen, dass nach unserer Auffassung die Vergütung des Abgeordneten, wozu auch das Übergangsgeld und die Altersentschädigung gehören, so bemessen sein sollte, dass niemand aus wirtschaftlichen Gründen davon abgehalten wird, sich um ein Abgeordnetenmandat zu bewerben. Dazu gehört natürlich auch, dass das Übergangsgeld so bemessen ist, dass es nach realistischen Bedingungen einen Wiedereinstieg in den Beruf ermöglicht, und dass die Altersentschädigung so bemessen ist, dass sie das Engagement des Abgeordneten für das Gemeinwohl angemessen berücksichtigt. So weit zum Allgemeinen. Speziell möchte ich mich auf

die Fragen sechs und dreizehn des Themenkomplexes eins konzentrieren, wo es um die Vergleichbarkeit – falls die überhaupt gegeben ist – mit Sparkassenvorständen geht. Im Bereich des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, also Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt, gibt es seit 2002 für Vorstandsverträge, die neu abgeschlossen werden, keine Altersentschädigung mehr. Vor 2002 war das anders. Da haben Vorstandsmitglieder ab ihrer zweiten Bestellperiode, also in der Regel nach zwölf Jahren, einen Anspruch auf Altersentschädigung erworben, der in seiner Höhe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt wurde - also entsprechend der Dauer der Dienstzugehörigkeit und bis zu einem Höchstmaß von 55 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge. Das war, wie gesagt, vor 2002. Die Vorstandsmitglieder, die vor diesem Zeitpunkt erstmals bestellt wurden, haben eine Besitzstandsregelung. Das heißt, diejenigen konnten mit einem Wahlrecht diese Altersentschädigung in ihre Wiederanstellungsverträge übernehmen. Nach 2002 gab es das nicht mehr. Die Vorstände, die danach erstmals bestellt worden sind, erhalten also keine Altersentschädigung, sondern nur einen Beitrag des Arbeitgebers, der Sparkasse, in Höhe von 5 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze. Wenn die also ausscheiden, haben sie auch keinen Anspruch auf Übergangsgeld, natürlich auch nicht auf Arbeitslosengeld, weil eine Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung bestand, und dem entspricht der Mustervertrag damit, dass er den Verwaltungsrat auffordert, beim Ausscheiden eines Vorstandes nach billigem Ermessen darüber zu befinden, ob diesem Vorstand ein Übergangsgeld gewährt wird in Höhe von bis zu einem Jahresgehalt. Darauf gibt es aber keinen Rechtsanspruch, sondern, wie gesagt, nur einen Anspruch darauf, dass nach billigem Ermessen darüber entschieden wird, ob das gemacht wird. Das sind die Regelungen im Bereich der Sparkassen.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank. An dieser Stelle hatte ich eigentlich vor, Herrn Professor von Armin aufzurufen, aber er hat uns eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, hat allerdings seine Teilnahme an der heutigen Anhörung kurzfristig aus terminlichen Gründen abgesagt. Das Wort hat daher nun Herr Dr. von Hören von der Kienbaum Consultants International GmbH. Bitte schön.

**Dr. Martin von Hören** (Kienbaum Consultants International GmbH): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich hier heute die Gelegenheit habe, Ihre Diskussion um einige Aspekte aus meinem beruflichen Hintergrund zu bereichern. Ich werde im Folgenden, auch wenn das in den Vorreden teilweise ein bisschen kritisch hinterfragt worden ist, den Bezug zur Praxis in Unternehmen sowohl der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen beziehungsweise halböffentlichen Bereich - das ist - mein beruflicher Erfahrungshintergrund - vollziehen und versuchen, dort einige, ich will mal sagen, zumindest Parallelen aufzuzeigen, ohne damit den Anspruch zu erheben, dass das alles eins zu eins vergleichbar ist, das ist es selbstverständlich nicht. Dazu ist schon einiges gesagt worden. Ich glaube aber, um geeignete Bewertungsmaßstäbe zu finden für sowohl die Höhe, aber was wir heute hier besprechen, sind ja mehr einige Strukturdetails der Vergütung, Entschädigung, respektive Versorgung. Es ist durchaus hilfreich, sich ein Stück weit nach draußen zu bewegen. Ich will über meine schriftliche Stellungnahme hinaus zu drei Aspekten auch ein paar methodische Anmerkungen machen, zunächst zum Thema Übergangsgeld. Also, wenn man das auch nur mal vergleicht, der Zweck, der hier ja ausführlich von den Vorrednern dargestellt worden ist, mit den korrespondierenden Regelungen in Unternehmen für gehobene Führungskräfte, also ich rede über Leitende Angestellte, Leitungsmitglieder, Geschäftsführer, die mit gewissen Einschränkungen sicherlich dem Abgeordneten vergleichbar sein mögen, dann darf man, glaube ich, nicht nur abheben auf Regelungen wie Übergangsgelder, Abfindungen und dergleichen, sondern es gilt, immer den Gesamtkomplex zu betrachten. Was wird getan, um einen geordneten Übergang von einer beruflichen Tätigkeit in eine nächste sicherzustellen? Da finden sich im normalen Arbeitsrecht zunächst mal Institutionen wie Kündigungsfristen. Ein Leitender Angestellter ist normalerweise nicht innerhalb von wenigen Wochen freizusetzen, sondern hat Kündigungsfristen von sechs, neun, zwölf Monaten, teilweise sogar noch länger, wenn man auf den Kündigungszeitpunkt abhebt. Das sind alles Maßnahmen, die dazu dienen, damit er eine hinreichend lange Vorlaufzeit hat, sich in eine neue Beschäftigung hineinzubewegen, und dazu kommen dann möglicherweise noch Regelungen, die sich aus dem Kündigungsschutz ergeben, die dann zu Abfindungen und dergleichen führen. Ich glaube, man muss das immer im Zusammenhang betrachten. Ähnliche Regelungen finden sich bei Geschäftsführern, die in der Regel, oder zumindest ganz überwiegend befristete Anstellungsverträge haben. Da gibt es



dann sogenannte Erklärungsfristen des Aufsichtsorgans. In den Verträgen gibt es dann Regelungen, die sagen, die Wiederbestellung muss spätestens neun Monate oder spätestens zwölf Monate vor Auslauf des befristeten Vertrages erfolgen, und dann gibt es über diesen Zeitraum hinaus, in dem sich der Geschäftsführer eine neue Position suchen kann, möglicherweise noch zusätzliche Übergangsgelder, die dann einen Zeitraum häufig von zwölf Monaten absichern, teilweise ein bisschen länger, also ein Jahresgehalt, das ist ungefähr die Regel, die mein Vorredner aus dem Sparkassenbereich zitiert hat, sodass man so den Zeitraum, der abgedeckt wird, durch Absicherungsmaßnahmen, also Kündigungsfristen, Erklärungsfristen und Übergangsgelder zusammenrechnet. Dann reden wir über einen Zeitraum von insgesamt so etwa im Mittel von 9 bis 24 Monaten. Ich glaube, das muss man betrachten, wenn Sie sich entsprechende Fristen anschauen. Von der Höhe her ist es so, dass man in der Regel natürlich diesen Übergangszeitraum dann materiell etwas besser abgesichert betrachtet. Die aktive Tätigkeit erfolgt natürlich weiter mit den vollen Bezügen, da kann sich der Beschäftigte ja auch nur mit einem Teil seiner Kraft um eine neue Beschäftigung kümmern, und danach sind die Übergangsgelder, Abfindungen eher etwas höher als das, was Sie hier in ableitender Form, für Ihre Abgeordneten vorsehen, um in dieser Such-, Orientierungs-, Requalifikationsphase einen nicht zu starken Abbau des Lebensstandards sicherzustellen. In der Summe, wenn man denn diesen Vergleichsmaßstab bemühen möchte - das ist selbstverständlich Ihre Entscheidung - würde aus meiner Sicht eher einiges dafür sprechen, den Zeitraum etwas zu verkürzen, also etwa auf einen Gesamtzeitraum von maximal 24 Monaten, aber in dieser Zeit durchaus das Niveau ein Stück weit anzuheben. Das Modell, was Sie fahren, scheint mir, wenn man mal so die Sinnhaftigkeit hinterfragt, vielleicht eher an dem Modell eines Freiberuflers oder Selbstständigen orientiert zu sein, der sich dann in einem längeren Zeitraum möglicherweise einen neuen Kunden- oder Mandantenstamm aufbaut. Das ist vielleicht eher das Leitmodell. Ich glaube, der häufigere Fall wird ein Übergang in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sein, und da stellen sich natürlich diese Sachverhalte etwas anders da. Zum zweiten Themenkomplex Altersversorgungsbezüge: Die hier erreichbare Maximalversorgung entspricht dem, was im öffentlichen Bereich üblich ist. Die ostdeutschen Sparkassen sind auch in der Sparkassenorganisation sicherlich ein Stück weit ein Sonderfall. Die anderen Regionen haben in vielen Fällen noch sehr viel günstigere Regelungen auch in der

Kommunalwirtschaft, die sich so ein bisschen an den tradierten beamtenrechtlichen Versorgungswerken orientieren, aber auch im größeren Teil der Privatwirtschaft gibt es substanzielle Bezüge. In der Privatwirtschaft hat man heute eher eine Verschiebung von Versorgungsbezügen zu den aktiven Bezügen. Ich glaube auch, man wird das immer im Gesamtzusammenhang betrachten müssen. Man kann sich nicht nur Prozentsätze von irgendeinem Einkommen anschauen, sondern man muss auch darüber reden, was ist denn das Einkommen, auf das sich dieser Prozentsatz bezieht, weil in der Öffentlichkeit natürlich immer diese Prozentsätze als sehr hoch empfunden werden, aber die Frage des aktiven Einkommens dann nur eine untergeordnete Rolle spielt. Aus meiner Sicht würde sicherlich einiges dafür sprechen, in einer Betrachtung dieses Gesamtkomplexes auch unter der Überlegung eines zumutbaren Maßes von Eigenvorsorge - dieser Anspruch auf Vollversorgung ist ja auch in anderen Versorgungssystemen heute nicht mehr unbedingt anzutreffen - möglicherweise eine Verschiebung von den Versorgungsbezügen hin zu den aktiven Bezügen vorzunehmen. Ein Stichwort in dem Zusammenhang: Eine Frage ist ja gestellt worden zu dem Thema Übergang wiederum zwischen Abgeordnetentätigkeit und privatwirtschaftlicher oder sonstiger Erwerbstätigkeit. Der Gesichtspunkt der Portabilität ist ja eine Frage, um unterschiedliche Berufsphasen miteinander zu verknüpfen. In institutioneller Hinsicht ist das alles im deutschen Betriebsrentenrecht nur sehr schwer abzubilden, also nur mit größten Einschränkungen. In materiell-inhaltlicher Hinsicht spricht immer einiges dafür, Portabilität darüber herzustellen, dass der erworbenen Versorgungsansprüche möglichst periodengerecht ausfinanziert wird, also einen möglichst engen Bezug zu der aktiven Zeit hat. In der Privatwirtschaft, auch bei Vorstands- und Geschäftsführerverträgen, geht man heute zunehmend dazu über, endgehaltsabhängigen Versorgungssysteme - also ein bestimmter Prozentsatz der letzten Bezüge wird als Versorgung zugesagt - zu ersetzen durch sogenannte Bausteinsysteme, in denen pro Jahr der aktiven Beschäftigung ein bestimmter Beitrag in ein entsprechendes Versorgungswerk dotiert wird, und der Gesamtbetrag der Altersversorgung ergibt sich dann aus der Kumulation der verschiedenen Versorgungsbausteine, die dann auch typischerweise in unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen über die gesamte Karrieredauer hin erworben werden. In diese Richtung lohnt es sich meines Erachtens, einmal nachzudenken. Zu dem Thema der Entschädigung für besondere parlamentarische Funktionen, also im

Grunde der Relation von der Vergütung von unterschiedlichen Wertigkeiten: Dazu zunächst mal ein Grundsatzstatement: Natürlich ist es in der Privatwirtschaft üblich, Funktionen unterschiedlicher Wertigkeit unterschiedlich zu bezahlen, das ist eine Selbstverständlichkeit. Es gilt der Grundsatz von Äquivalenz von Funktion und Vergütung und zusätzlichen Aufgaben, zusätzliche Verantwortungen werden natürlich auch besonders bezahlt. Da ist weniger die Frage der zusätzlichen Arbeitszeiten, sondern es geht mehr um die Frage: Was hat einer an Verantwortung? Was hat er an Komplexität von Entscheidungen? Was beeinflusst er? Wie stark ist seine Position auch nach außen für eine entsprechende Organisation? Das sind die Themen dabei, da schaut man nicht auf den Stundenzettel. Auch eine Führungskraft im Unternehmen wird nicht vor allem dafür bezahlt, dass sie eine höhere Stundenzahl aufbringt, das tut sie natürlich auch, sondern dass einfach eine höhere Verantwortung für die Geschicke des Unternehmens oder des geführten Bereiches führt. Der Frage, ob die Relationen in dieser Form richtig und angemessen sind, kann man sich im Rahmen einer Außensicht nur sehr schwer nähern. Wenn man das mal in einer exakten Form betrachten würde, bräuchte man eine Art Funktionsbewertung. Man müsste im Grunde sich die Tätigkeiten im Einzelnen anschauen - das kann ich sozusagen als Laie auf diesem Gebiet in dieser Form eigentlich nicht leisten - und würde dann nach verschiedenen Kriterien, die man vorher zu bestimmen hätte, sagen, was hebt denn die eine Funktion von der anderen ab. Ich habe hier mal vielleicht ein bisschen gewaltsam ein paar Parallelen bemüht und mir die Frage gestellt: Was könnten denn vergleichbare Sachverhalte sein? Da könnte man zum Beispiel die Überlegung anstellen, was verdient denn ein oberer Geschäftsleiter, also ein Geschäftsführer eines Unternehmens im Vergleich zu der nächsten Führungsebene, also einer Bereichsleiter-, Abteilungsleitererebene im Unternehmen. Da käme man auf eine Relation von etwa 2 - 2,2 zu 1, also die Geschäftsführer verdienen ungefähr im Mittel das Doppelte der nächsten Führungsebene. Man könnte sich anschauen, was verdient der Vorsitzter eines Geschäftsführungs- oder Vorstandsgremiums im Vergleich zu seinen anderen Mitgliedern dieses Gremiums. Da käme man auf eine Relation - mit einer ganz großen Spreizung - von vielleicht 1,4 - 1,5 zu 1. Der Stellvertreter einer Geschäftsführung wäre nicht ganz so stark hervorgehoben wie bei Ihnen jetzt der oder die stellvertretende Landtagspräsidentinnen, sondern die sind etwas näher an den ordentlichen Mitgliedern eines solchen Organs angesiedelt. Man könnte vielleicht noch eine dritte

Relation bemühen in der Vergütung von Aufsichtsräten, da sind ja vielleicht auch manche parallelen Zahlen sinnvoll. Da hat man heute eine Relation vom Vorsitz zu den Stellvertretern zu den ordentlichen Mitgliedern eines Aufsichtsorgans von typischerweise 2 zu 1,5 zu 1. Das wäre jetzt genau Ihre Relation, die Sie im Landtagspräsidium haben. Die Tendenz geht heute aber dahin, dass man die Rolle des Vorsitzers stärker hervorhebt, wir haben heute zunehmend Unternehmen, die dort eher eine Relation von 3 zu 1,5 zu 1 haben. Die Stärkung der Rolle des Vorsitzenden ist dort sicherlich festzustellen, und dann käme man zu einer solchen Relation. Eine letzte Parallele, die man vielleicht nochmal bemühen könnte bei der Diskussion „Fraktionsvorsitzender - Parlamentarischer Geschäftsführer“. In Unternehmen hat man ja häufig den eher außengewandten Vorsitz einer Geschäftsführung CCEO (Chief-Executive-Officer), und dann gibt es eine Funktion, die ist eher nach innen gewandt, also mehr auf das betriebliche Geschehen ausgerichtet, der Chief-Operations-Officer, häufig der stellvertretende Vorsitz eines Vorstandes bzw. einer Geschäftsführung, und da gibt es dann natürlich auch entsprechende Relationen. Der Vorsitz hat in der Regel ein höheres Einkommen als der nach innen gewandte COO. Wenn Sie diese Parallelen bemühen, mag das für Ihre Diskussion einige Anregungen liefern. – Vielen Dank.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ja, vielen Dank Herr Dr. von Hören. Und abschließend erteile ich jetzt Herrn Professor Dr. Zeh, Bundestagsdirektor a. D., das Wort.

**Prof. Dr. Wolfgang Zeh** (Bundestagsdirektor a. D.): Frau Präsidentin! Verehrte Abgeordnete! Ich werde nur einzelne unsystematische Anmerkungen machen und nicht versuchen, jetzt in zusammengefasster Form mein Papier vorzutragen, zu dessen Lektüre ich auffordere, und natürlich Fragen beantworten, die nachher gestellt werden. Aber ich möchte jetzt nicht versuchen in einem hastigen Ton das Wichtigste vorzutragen. Eine Vorbemerkung hier an meinen Nachbarn, Herrn von Hören: Das fand ich äußerst aufschlussreich. Denn wenn man mit etwas das Parlament vergleichen kann, dann doch am ehesten mit einem Aufsichtsgremium oder einem jedenfalls kontrollierenden Gremium. Denn das ist das, was das Parlament im Wesentlichen tut, es kontrolliert Regierung und Verwaltung, es kontrolliert auch, indem es Gesetze beschließt, weil das ja meistens Vorlagen der Regierung sind, zu denen das Parlament das eine oder andere sagt und dann die

Richtung bestimmt. Die Grundvorstellung, die zu diesem System zwei, eineinhalb, eins bei der Vergütung führt, die fand ich außerordentlich aufschlussreich – könnte ich mir eigentlich zu Eigen machen. Ich habe zu diesem Punkt meinerseits nur zu bemerken, dass es Sache des Landtages ist, aus Gründen der Parlamentsautonomie, diese Dinge festzulegen, und von niemand anderen. Das kann kein Gericht, das kann, meine Vorredner haben das auch schon gesagt, das kann auch kein Wissenschaftler einschätzen. Man kann sich irren an der Stelle, und das hat das Bundesverfassungsgericht getan, als es in der 2000er-Entscheidung Entscheidung geschrieben hat, Parlamentarische Geschäftsführer seien so eine Art Hilfsassistenten des Fraktionsvorsitzenden und würden im Inneren der Fraktion das eine oder andere an Teilfunktionen übernehmen, und deshalb seien sie nicht befugt, das zu bekommen oder die herausgehobene Stellung einzunehmen, die das Bundesverfassungsgericht nach langem Zögern den Fraktionsvorsitzenden eingeräumt hat. Entscheidend an der Stelle ist – wenn ich jetzt zu dem zweiten Themenkomplex zuerst rede, dann bitte ich um Nachsicht – entscheidend an dieser Stelle ist, dass der Rechtsgrund für die sogenannten Fraktionszulagen - ich sage immer gerne Vergütungen, weil es nicht eine Zulage zu etwas ist - ein anderer ist. Herr Morlock hat das auch schon hervorgehoben. Es ist nicht die Zulage zur normalen Diät, die nach Bundesverfassungsgericht bei allen gleich zu sein hat, sondern der Rechtsgrund für die Sondervergütung oder Funktionsvergütung, um es ganz treffend zu sagen, ist, wie das Verfassungsgericht sagt, ein Wahl- oder Beststellungsakt des Parlaments. Das ist natürlich missverständlich, wenn man „des Parlaments“ sagt. Das zeigt gewisse Orientierungsschwierigkeiten bezüglich der Innenansicht eines Parlaments. Natürlich wird ein Fraktionsvorsitzender ebenso wie ein Geschäftsführer nicht von „dem“ Parlament, sondern von einer Fraktion bestellt. Deshalb muss man das ein bisschen interpretieren, was Karlsruhe da gesagt hat, und sagen, was die meinen ist nicht, dass alle Abgeordneten wie beim Präsidenten, Vizepräsidenten am Wahlakt teilnehmen, sondern dass das ein Akt des Parlaments im Sinne von „für das Parlament“, also im Interesse des gesamten Parlaments ist. Wenn man das so interpretiert, kann man verstehen, warum dann die Fraktionsvorsitzenden schon in diesem Karlsruher-Urteil von 2000 gewissermaßen unproblematisch sind. Wenn das aber so ist, dann ist klar, dass die Geschäftsführer ebenfalls unter dieses Kriterium fallen. Auch das sind Beststellungsakte des Parlaments im Sinne von notwendig, unverzichtbar für das gesamte Parlament und

deshalb fallen sie darunter und es gibt überhaupt keinen Grund, sich da irgendwie etwas erzählen zu lassen, als sei das nicht ganz in Ordnung. Das ist völlig in Ordnung, dass die Fraktionsgeschäftsführer mit unter diesen Personenkreis fallen. Die einzige Einschränkung ist, dass es nicht immer mehr werden dürfen, was die gesetzliche Regelung betrifft. Fraktionen dürfen unabhängig davon intern über ihren Haushalt weitere Funktionen nach ihrem Wunsch und ihren Vorstellungen von ihrer Arbeit vergüten. Denn die Fraktionen sind autonom, das steht in der Verfassung des Landes, mit eigenen Rechten ausgestattet. Sie haben einen Haushalt, aus dem sie nach eigener Entscheidung Vergütungen oder andere Aufwendungen erstatten dürfen nach Maßgabe ihrer Vorstellung von ihrer Rolle. Das ist deshalb wichtig, weil es unterschiedliche Fraktionen gibt im Parlamentarismus. Es gibt welche, die die Regierung tragen, die haben andere Aufgaben, andere Vorstellungen, andere politische Ziele als oppositionelle Fraktionen. Und weil die Regierungsfaktionen miteinander eine Mehrheit bilden können, kann es nicht angehen, dass das Parlament als die Mehrheit der Opposition sagt, wofür sie ihr Geld ausgeben darf. Das sind gewisse Autonomiebereiche, in denen der Gesetzgeber nicht alles regeln kann. Deshalb ist diese Kombination, die das Land hier gefunden hat, für mich völlig einwandfrei. Vielleicht sollte man noch die gemeinsame Positionsbestimmung der Rechnungshöfe von Bund und Ländern zitieren, die ja gesagt haben - liegt schon etwas zurück, ist aber meiner Ansicht nach nirgends revidiert worden: „Es gibt beachtliche Gründe, entsprechend der geltenden Staatspraxis Funktionsträgern in den Fraktionen besondere Vergütungen aus öffentlichen Mitteln zu gewähren.“ - Es ist also wünschenswert. - „Dies ist in einigen Ländern gesetzlich geregelt. Im Interesse der Transparenz ist es angebracht, auch dort, wo bislang noch nicht geschehen, hierüber eine Regelung durch Gesetz herbeizuführen.“ Das hat Mecklenburg-Vorpommern getan und deshalb ist es also auch von Rechnungshofseite her zu begrüßen unter dem Aspekt der Transparenz. Wie gesagt, ich habe es versucht zu sortieren. Die Funktionen, die im Gesetz regelbar sind und geregelt worden sind, erfassen nicht das, was Fraktionen darüber hinaus für ihre spezifische Binnenorganisation für erforderlich halten. - Zurück zum Übergangsgeld und zur Altersentschädigung: Ich halte das Übergangsgeld in der Regelung, die hier getroffen worden ist, für einwandfrei, für strukturell richtig. Ich habe ein bisschen Bedenken, ich habe das auch geschrieben, dass vielleicht drei Jahre nach nur fünf Jahren Mandatszeit zu viel sind, jedenfalls viel aussehen. Man könnte darüber

nachdenken. Wenn man über zwei Jahre nachdenkt, dann nicht deshalb, weil der Bezug des Arbeitslosengeldes auf zwei Jahre beschränkt ist. Das ist überhaupt kein Maßstab. Ich halte es für ganz schlimm, wenn Abgeordnete selber aus Populismus mit Redensarten, wie: „Wir wollen niemand anders oder besseres sein, als jeder normale Arbeitnehmer.“, argumentieren. Das redet die eigene Verfassungsposition herunter. Abgeordnete sind nicht wie jeder Arbeitnehmer, sondern sie sind etwas anderes. Sie haben eine Funktion sui generis, die mit nichts wirklich vergleichbar ist, und deshalb muss man sie selbst auch hochhalten. Nicht wegen ein paar Euro hin oder her, sondern wegen der Frage: Auf was beziehe ich mich? Und man kann sich an der Stelle auf gar keinen Fall auf Sozialversicherungssysteme beziehen, sondern man muss aus dem Verfassungsrecht selber den geeigneten Maßstab finden. Da spielt die Zwecksetzung der Übergangsgelder eine entscheidende Rolle. Herr Kollege Löwer hat das in drei Funktionen zusammengefasst. Ich will von diesen drei Funktionen eine nochmal besonders hervorheben - Unabhängigkeitssicherung. Sie ist Teil dessen, was in Artikel 22 Landesverfassung geregelt ist. Die Entschädigung soll die Unabhängigkeit sichern. Und Unabhängigkeit heißt „freies Mandat“. Das Übergangsgeld hat vor allem die Funktion, im Vorhinein ein Versprechen von Unabhängigkeit zu geben, damit Bewerber, die sich überlegen, ob sie so etwas machen wollen - heute muss man fast sagen, sich zumuten wollen - dass sie wissen, dass sie im Risiko des Mandatsverlustes dann nicht völlig im Freien stehen und ratlos in der Frage sind, wie es beruflich weiter geht. Dafür ist das Übergangsgeld. Das ist ein Unabhängigkeitsschutz, der sozusagen vorgelagert ist, oder ein Unabhängigkeitsschutzversprechen im Vorhinein, um die Kandidaturfreiheit zu verbessern. Das hat Beziehungen zur Frage des passiven Wahlrechts und des Behinderungsverbot, das auch eine Verfassungsposition ist. Jeder soll ja in der Lage sein, sich um ein Mandat zu bemühen. Also, da gehört das hin und, wie gesagt, die Struktur ist in Ordnung. Es gibt aber auch den Gesichtspunkt, in diesem Land hier zu überlegen, wie leicht es denn ist, nach, sagen wir mal jetzt, zehn Jahren dem Landtagsmandat wieder in einen Beruf zu kommen. Da kann die Struktur, die Erwerbsstruktur, die Wirtschaftsstruktur, die Arbeitsmarktlage eines Landes eine Rolle spielen. Nach meiner Überzeugung ist ein Landtag qua Landtags- oder Parlamentsautonomie verfassungsrechtlich befugt, solche Gesichtspunkte einzubeziehen. Wenn ich den Eindruck haben würde, in Mecklenburg-Vorpommern ist es schwerer als in Bayern oder in Baden-Württemberg, nach einem Mandat eine

adäquate Berufsfortsetzung zu finden, dann hielte ich es für möglich, dass man das Übergangsgeld länger gewährt, als es im Durchschnitt der anderen Länder gewährt wird. Wie gesagt, ich habe selber für zwei Jahre plädiert, aber ich sehe diesen anderen Gesichtspunkt schon auch, dass das auch nach Ländern differenziert sein darf. Noch schnell zur Altersversorgung: Strukturell in Ordnung, auch in der Höhe und in der Hinsicht, ich sehe da keine Probleme. Das Einzige, was man überlegen könnte - ist aber auch wieder Sache des Landtages - ob man überhaupt bei dem Modell bleiben will. Das ist ja eine letztlich am Beamtenrecht orientierte Regelung, die das Problem hat, in der Öffentlichkeit als Vollversorgung zu gelten. Es wird ständig so getan, als würden „die“ Abgeordneten - Plural, also alle - so wie ein Beamter nach bis zu vierzig Dienstjahren eine Höchstversorgung bekommen, zum Beispiel 71,5 Prozent. Das ist ja nicht wahr. In der Realität ist die Durchschnittsmandatsdauer zehn Jahre. Mit den zehn Jahren kann man nach den Prozenten, die hier ausgeworfen werden, etwa 37,5 Prozent der Diät, also des Entschädigungsbetrages bekommen. Man kann immer noch sagen, das sei viel, aber man muss mal von diesen Zahlen ausgehen und nicht immer von einer möglichen Höchstversorgung nach 25 oder wie viel Jahren. Das ist ganz wichtig, damit man in der öffentlichen Diskussion dem immer mal wieder entgegen tritt. Man kann natürlich über andere Modelle reden. Wir haben in einigen Ländern, wie Sie wissen, etwa Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, diese Versorgungswerke. Sachsen hat ein Versorgungswerk diskutiert -. ich weiß nicht wie lange, ein Jahr lang mindestens oder anderthalb - auch sich anzuschließen an andere, damit die Mitgliederzahl größer wird. Es hat nicht funktioniert. Sie haben den Plan wieder aufgegeben. Deshalb weiß ich nicht, ob es sich lohnt, an der Stelle weiter zu forschen. Was man überlegen könnte, ist die Idee des Bausteins. Gerade eben haben wir gehört, dass das in der Wirtschaft immer populärer wird. Jeder Abgeordnete bringt ja irgendwo her etwas mit, wenn er Abgeordneter wird, entweder hat er schon als Beamter erste pensionswirksame Jahre gesammelt, oder er hat Punkte in der Rentenversicherung, oder er hat einen Vertrag als Freiberufler bei einem Versorgungswerk. Der Landtag würde für die Jahre, die er Abgeordneter ist, das übernehmen. Und zwar, wie ich dann meinen würde, allerdings doppelt oder jedenfalls in noch zu berechnender Höhe. Dass er also, nicht einfach nur die Rentenbeiträge weiterzahlt, denn da gibt es eine Bemessungsgrenze, mit der man nicht zurecht käme. Da müsste man also ziemlich viel dran tun. Ich empfehle das nicht, ich sage nur, wenn man etwas



systematisch überzeugendes Anderes suchen würde, außer dem beamtenrechtsähnlichen Modell, das wir haben, und dem Versorgungswerk, dann wäre das am ehesten noch diskussionswürdig. Vielleicht bekäme man dann diese Anrechnungsproblematik besser in den Griff. Zurzeit wird ja völlig unsystematisch zwischen Ländern und Ländern, zwischen Bund und Ländern, zwischen Ländern und Bund dauernd irgendetwas angerechnet. Kein Abgeordneter weiß, was er wirklich bekommt. Viele wundern sich außerordentlich, wenn ihre Altersversorgung ansteht, da erkennen Sie plötzlich, dass ein paar Jahre in einem kommunalen Amt irgendwelche Anrechnungstatbestände erzeugen, und da ist hier noch was und dort noch was. Die Anrechnung ist ziemlich schlimm und sehr schwer zu überschauen, das könnte man bei so einem Bausteinmodell vielleicht besser handhaben. Aber, wie gesagt, das ist ein komplexes Thema, wenn man das durchrechnen wollte. So, jetzt lasse ich es aber genug sein, weil ich die Zeit überzogen habe. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ja, vielen Dank, Herr Professor Zeh, für Ihren Beitrag. Wir sind damit am Ende der Runde der Eingangsstatements und würden jetzt den Mitgliedern der Unterkommission die Gelegenheit geben wollen, Fragen zu stellen und mit Ihnen ins Gespräch zu treten. Die erste Wortmeldung liegt vor. Herr Ringguth bitte, Fraktion der CDU.

**Abg. Wolf-Dieter Ringguth,** Fraktion der CDU: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen zunächst einmal im Namen meiner Fraktion, aber auch persönlich herzlich danken, dass Sie nicht, wie an anderer Stelle geschehen, kurzfristig andere Termine geltend gemacht haben, sondern uns heute persönlich hier zur Anhörung in der Tat auch zur Verfügung stehen, weil das, glaube ich, für uns, in der Arbeit an unserem Abgeordnetengesetz von besonderer Bedeutung ist. Also, herzlichen Dank. Wenn ich zu Änderungsanregungen, die etwa hier und da ja gekommen sind, mich heute noch nicht verhalte, hat das unter anderem damit zu tun, dass ich ja so ein Parlamentarischer Geschäftsführer bin, also nach Karlsruhe 2000 einer mit Teilfunktionen, die auch nur nach innen gerichtet sind, da muss man dann natürlich entsprechend vorsichtig sein und sich zunächst auch mal mit der eigenen Fraktion abstimmen. Sie werden mir also nachsehen, dass ich mich da nicht besonders

äußere und was der Nachfragebedarf meinerseits, was den so ausmacht, der ist relativ gering, weil ich Ihnen wirklich auch herzlich dafür danken möchte, dass Sie nach meiner Auffassung unglaublich präzise sowohl in den schriftlichen Stellungnahmen als eben auch bei den Sachvorträgen die Fragen, die wir zumindest hatten, wenn es um unser Abgeordnetengesetz geht, beantwortet haben. Etwas weniger präzise - daher die Nachfrage - war das, weil ich auch keine schriftliche Stellungnahme gefunden habe, beim Sachvortrag von Herrn Junker zu zwei Themen, die mit dem Übergangsgeld zu tun haben. Zunächst mal haben Sie etwas kryptisch, wie ich fand, sich zu einer Sperrklausel geäußert, haben dazu auch nicht weiter ausgeführt, haben auch die Gründe dafür genannt. Ich würde Sie aber schon bitten, damit das nachvollziehbar wird, über so ein Instrument einer Sperrklausel uns doch etwas mehr zu sagen und uns zu informieren. Und wenngleich Sie gesagt haben, dass das Übergangsgeld nach Ihrer Auffassung von der Höhe her angemessen sei, haben Sie doch eine Anregung gemacht, nämlich die Anregung lautete, man solle aber ein Übergangsgeld in einen Grund- und Ergänzungsbetrag aufteilen, also anders als das bei uns geregelt ist. Und auch dazu würde ich Sie bitten, noch ein bisschen weiter auszuführen, weil ich, wie gesagt, von Ihnen keine schriftliche Stellungnahme vorgefunden habe, ich weiß nicht so richtig, ob es mir da allein so geht. Also, fehlt mir da noch so ein bisschen der sachliche Hintergrund. Da bitte ich Sie einfach nochmal zu ergänzen. Danke schön.

**Daniel Junker:** Also, die schriftliche Stellungnahme...

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Moment Herr Junker, das Wort erteilt immer noch der Vorsitzende.

Vielen Dank für die Frage, Herr Ringguth. Ich schlage Ihnen jetzt fürs Verfahren vor, damit hier nichts an Informationen verloren geht, auch nicht aus den Fragestellungen, dass wir wirklich die Fragen einzeln abarbeiten. Herr Müller nickt, der wäre nämlich der nächste Fragesteller gewesen. So, Herr Junker, jetzt dürfen Sie loslegen.

**Daniel Junker:** Vielen Dank, Frau Präsidentin! Die schriftliche Stellungnahme ist diejenige des Bundes der Steuerzahler gemeinsam mit dem Landesverband des

Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen, dort finden Sie auch die näheren Angaben dazu. Ich möchte auf die Frage nach der Sperrklausel eingehen. Sie haben im Paragraphen 47 des Abgeordnetengesetzes die Verhaltensregeln genauestens formuliert für die Abgeordneten. In Anlehnung an diese Verhaltensregeln wäre eine entsprechende Sperrklausel vorstellbar, also welche Anschlussstätigkeiten etwa beziehungsweise Grundverhalten hinsichtlich Interessenskonflikten mit dem ursprünglichen Mandat unzulässig sind im Zeitraum des Bezugs des Übergangsgeldes, wie das auch in vielen Arbeitsverträgen der Fall ist. Wie bereits erwähnt, ist uns dahingehend keine rechtliche Bewertung möglich gewesen, ob dies zulässig wäre oder nicht, daher möchte ich jetzt auch im Detail nicht näher darauf eingehen. Was die Frage des Übergangsgeldes betrifft, so wäre eine Aufteilung in einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag eine Möglichkeit, einer entsprechenden Kommission die Möglichkeit zu geben, die Umstände des einzelnen Abgeordneten etwas besser zu bewerten und, wie schon angesprochen wurde, etwa konjunkturelle Einflüsse, individuelle Faktoren näher zu berücksichtigen und dahingehend zu bewerten, wie lange der Bezug des erhöhten Übergangsgeldes für sinnvoll befunden würde.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Gibt es jetzt zu diesem Komplex noch Nachfragen, damit wir nachher nicht, sag ich mal, in die Situation kommen, dass wir zurückspringen müssen, deswegen würde ich jetzt die Gelegenheit geben. Frau Schlupp, dann Herr Jaeger.

**Abg. Beate Schlupp,** Fraktion der CDU: Ja ich will nochmal nachfragen zur Sperrklausel. Ich habe mir grade versucht vorzustellen, welche Tätigkeiten es denn sein könnten, die man sperren müsste, wenn man sein Mandat nicht mehr ausübt. Gibt es da irgendwelche Beispiele, weil für mich ist das gar nicht so greifbar, wo es solche Konkurrenzsituationen oder Ähnliches geben könnte. Ich kann mir das durchaus im Geschäftsverkehr vorstellen, wenn man Mandanten mitnimmt, Kenntnisse mitnimmt, aber beim Politiker fällt es mir jetzt zumindest per se erst mal schwer. Vielleicht können Sie das mit Beispielen untersetzen, wo Sie denn oder welche Tätigkeiten Sie denn zumindest einer Prüfung unterziehen würden, um sie dann vielleicht in einer Sperrklausel auch zu formulieren.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ja bitte, Herr Junker.

**Daniel Junker:** Also ein Beispiel, das mir spontan einfallen würde, wäre die Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss und eine unmittelbare Anschlussstätigkeit in einer Unternehmensberatung, die sich auf bestimmte Themenfelder beschränkt, die grade thematisiert wurden.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Herr Jaeger, ...

**Abg. Johann-Georg Jaeger,** Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ja, sehr geehrte ...

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Fraktion BÜNDNIS, ich sag nochmal die Fraktion dazu, damit die Anzuhörenden auch wissen, wo Sie verortet sind. Also, Herr Jaeger ist Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Johann-Georg Jaeger,** Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ja. Ich würde gerne auch noch eine Nachfrage zur Sperrklausel oder Wettbewerbsklausel stellen. Erstens sind im Landtag auch durchaus Selbstständige aktiv als Abgeordnete und bleiben selbstständig, das heißt, sie sind durchaus auch wirtschaftlich tätig in ihrer Zeit im Landtag, aber was noch wichtiger ist, beim Übergangsgeld werden ja die Bezüge, die man außerhalb, also die man sozusagen dann hat nach Ausscheiden aus dem Landtag, sofort gegengerechnet. Das heißt, die Sperrklausel kann da eigentlich gar nicht vernünftig greifen, weil in dem Moment, wo ich ja eine Tätigkeit annehme, die die Sperrklausel aus Ihrer Sicht bedingen würde, ich ja dann dies Anrecht auf das Übergangsgeld verliere, weil ich dann aus dieser Tätigkeit das Ganze bekomme. Also von daher ist die Sperrklausel oder Wettbewerbsklausel eher im Bereich der freien Wirtschaft, wo ich sage, ich hab jetzt einen Geschäftsführer eingestellt und damit der mir nicht zur Konkurrenz abwandert, lege ich in seinem Arbeitsvertrag fest, dass er dann nach einer gewissen Zeit erst in diesem Bereich tätig sein darf. Also ich finde, es trifft für einen Landtag eigentlich nicht zu.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank, Herr Jaeger. Gibt es jetzt noch weitere Nachfragen zu diesem Komplex? – Das ist nicht der Fall, dann hat jetzt der Abgeordnete Herr Heinz Müller von der Fraktion der SPD das Wort.

**Abg. Heinz Müller,** Fraktion der SPD: Vielen Dank, Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte, ähnlich wie mein Kollege Ringguth, zunächst mal die Gelegenheit wahrnehmen, mich bei allen, die uns hier heute Rede und Antwort gestanden haben beziehungsweise noch stehen, ganz herzlich zu bedanken. Ich glaube, dass uns das wirklich einen Erkenntnisgewinn bringt und unsere Diskussion nach vorne bringt. Deswegen meinen Herzlichen Dank. Aber ich würde gerne auch über den Dank hinaus zwei Fragen stellen. Bei der ersten Frage muss ich zunächst vorwegschicken, dass ich kein Jurist bin und dass ich deswegen bei schwierigen Fragen gerne, wenn ich Rechtsgelehrte dahabe und ich habe gleich drei mit Professorentitel, dann muss ich diese Gelegenheit nutzen, um eine Rechtsfrage loszuwerden. Wir haben in den Ausführungen etwas gehört über mehrere Urteile, insbesondere das aus 2000 des Bundesverfassungsgerichts. Wir haben aber auf der anderen Seite auch ein Stichwort gehört in verschiedenen Nuancen, das heißt Parlamentsautonomie. Ich würde gerne von Ihnen, Herr Professor Dr. Löwer, Herr Professor Dr. Morlok, Herr Professor Dr. Zeh, etwas hören zu diesem Spannungsverhältnis, wie weit ist eigentlich das Parlament berechtigt, ja vielleicht sogar verpflichtet, die Dinge, die es selbst angehen, auch selbst in die Hand zu nehmen und zu entscheiden. Ich erinnere mich an Auseinandersetzungen, Herr Professor Zeh wird da am nächsten dran sein, wo beim Deutschen Bundestag es Überlegungen gab, so eine Art automatisierte Diätenerhöhung angepasst an irgendwelche Indizes zu machen und das Verfassungsgericht gesagt hat, nee, nee, ihr müsst schon die politische Kraft haben, bitte auch selber zu entscheiden. Und dann kriegen wir eine Situation, wo Parlamente entschieden haben und das Verfassungsgericht sagt, naja, aber da hätte der jetzt anders entscheiden müssen. Und da würde ich gerne von Ihnen etwas hören zum Thema Spannungsverhältnis von einerseits verfassungsrechtlicher Rahmensetzung und andererseits Parlamentsautonomie. Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. von Hören. Mehrere der heute hier Angehörten haben gesagt, naja, das mit der Vergleichbarkeit mit Privatwirtschaft und mit Beamten und mit kommunaler Wirtschaft und mit Sparkassen bitte mit großer Vorsicht genießen oder geht eigentlich nicht. Und auch Sie, Herr Dr.

von Hören, haben gesagt, also so eins zu eins übersetzen geht nicht. Andererseits haben Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme einen Vergleich gezogen zwischen einem Abgeordneten und dem Geschäftsführer einer GmbH und Sie haben an einer andern Stelle in Ihrer schriftlichen Darstellung uns mitgeteilt, was denn ein Geschäftsführer einer GmbH in einem Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern denn durchschnittlich für ein Einkommen hat. Und daraus meine Frage, wenn Sie dieses mal zugrunde legen und die Zahlen dort zugrunde legen, wie beurteilen Sie dann Diskussionen, die hier teilweise geführt werden, ich will jetzt nicht auf Herrn von Arnim abheben, der ist nicht da, die sagen, also Abgeordnete werden eigentlich viel zu dick bezahlt und alle Regelungen, die auf den Diäten fußen, wie Übergangsgelder, Altersentschädigung, sind eigentlich viel zu üppig. Da würde ich gerne einfach mal eine Bewertung von Ihnen hören. – Vielen Dank.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank Herr Müller. Herr Jaeger, eine ergänzende Frage zu dem, was Herr Müller gefragt hat? Das nehmen wir dann jetzt noch mit rein und dann übergebe ich dann das Wort an Sie.

**Abg. Johann-Georg-Jaeger,** Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Danke Frau Präsidentin! Es geht um die Frage nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Thema Funktionszulagen. Nach meinem Kenntnisstand ist es so, dass das Land Thüringen kein eigenes Landesverfassungsgericht hat. Deswegen wurde das Bundesverfassungsgericht angerufen und mich interessiert Ihre Einschätzung, wie dieses Urteil zu bewerten ist, weil es wird ja immer jetzt so angeführt, wie es ist allgemein gültig oder gilt es nur für Thüringen? Wie muss ich das als ..., wie kann ich das einschätzen, dieses Urteil?

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ja, jetzt weiß ich nicht, wer der Herren Professoren, alle drei sind angesprochen, als erstes möchte, sonst würde ich vorschlagen, machen wir es der Reihe nach, dass Herr Professor Löwer beginnt und wir verfahren alphabetisch. Bitte schön.

**Prof. Dr. Wolfgang Löwer:** Gern, Frau Präsidentin. Ich halte für das Protokoll fest, drei Staatsrechtslehrer haben dieselbe Auffassung vertreten. Das ist nicht das Gewöhnliche und sollte sozusagen zur erhöhten Überzeugungskraft beitragen. Also

was die Frage der Bindungswirkungen betrifft, in der Tat, das Bundesverfassungsgericht hat in seiner subsidiären Funktion entschieden, die dann aufgerufen ist, wenn in einem Land ein Organstreitverfahren nicht mit dem Maßstab geführt werden kann, den Artikel 93 für das Bundesverfassungsgericht vorsieht. Es ist also eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in subsidiärer Zuständigkeit für die Landesverfassungsgerichtsbarkeit. Die Frage der Bindungswirkungen hat zwei Aspekte. Der normale Maßstab für das Bundesverfassungsgericht ist die Bundesverfassung, in dem Fall war es die Thüringische Landesverfassung. Wir haben es in Mecklenburg-Vorpommern mit der Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern zu tun. Wir haben also maßstabsverschiedene Situationen, was die Frage der Bindungswirkung dann allenfalls nach Paragraph 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz auf die tragenden Gründe der Entscheidung erstreckt. Die tragenden Gründe von Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen sind beachtlich, aber sie müssten auch gelten können im Verhältnis von Bundesverfassungsrecht zur Landesverfassung. Und da war schon das Diätenurteil im 40. Band eine Grenzüberschreitung, die aber passiert ist, die man nur rechtfertigen kann damit, dass dann die Vorschrift über die Abgeordneten in der Bundesverfassung in die Landesverfassung hineinwirkendes Bundesverfassungsrecht ist. Das ist eine sehr fragile Konstruktion, die die meisten von uns auch, in diesem Punkt jedenfalls, für falsch halten. Letztlich, weshalb wir eben empfehlen oder ich Ihnen empfehlen würde, an der Regelung festzuhalten, ist, dass es zwar ein Fehlerwiederholungsverbot im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht gibt. Also ich darf nicht als Landesparlament halsstarrig, wenn eine Regelung korrigiert worden ist, die Regelung also durch Verfassungsrichterspruch beseitigt wurde, dieselbe Regelung wieder erlassen. Das darf ich an sich nicht. Wegen dem Fehlerwiederholungsverbot. Ich darf das aber sehr wohl, wenn ich gute Gründe dafür habe, die es nahelegen, dem Bundesverfassungsgericht nahelegen, über die Geschichte noch mal nachzudenken. Das Bundesverfassungsgericht könnte hier gar nicht darüber nachdenken, weil Greifswald darüber nachdenken müsste. Und da gehört das Thema, wenn auch hin. Sie haben kein rechtliches Problem, an dieser Regelung für die Parlamentarischen Geschäftsführer festzuhalten. Wenn das jemand nicht möchte, möchte er bitte nach Greifswald gehen und dort vortragen, es sei eine unzulässige Art der Finanzierung eines Abgeordneten. Also ausnahmsweise hat

Karlsruhe hier Ihr eigenes Denken nicht präformiert. Und was das Verhältnis zur Parlamentsautonomie betrifft. Die Parlamentsautonomie, das hat Herr Morlok ja auch sehr nachdrücklich noch mal gesagt, ist der Rechtsgrund dafür, dass Sie, der Landtag, diese Regelungen machen müssen. Und es gibt keinen Grund, dass die lästigen Entscheidungen nach außen abgeschoben werden. Aber die Parlamentsautonomie findet ihre Grenzen selbstverständlich in der Verfassung. Und wenn es richtig wäre, dass der Parlamentarische Geschäftsführer keine Funktionsvergütung, um Herrn Zehs Formulierung aufzugreifen, also keine Funktionsvergütung erhalten darf, dann darf er sie, Parlamentsautonomie hin oder her, nicht bekommen. Aber die Einschätzungen, die Sie vornehmen müssen - 100, 75, 50 - das sind parlamentsautonome Entscheidungen, die nur schwach determiniert sind. Allenfalls ist es das Willkürverbot. Da wirkt sich die Parlamentsautonomie sehr wohl als Freiraum der Entscheidungen aus. Sie müssen immer bedenken, die Parlamentsautonomie gibt es, weil der Reichstag sie sich gegen Bismarck erkämpfen musste; Bismarck hätte die Geschäftsordnung lieber als staatliches Gesetz erlassen, statt sie dem Parlament zu überlassen. Die Parlamentsautonomie ist ein hohes Gut. Sie ist in der Demokratie völlig ungefährdet, das ist klar, aber sie ist ein hohes Gut, die eben auch den Rechtstitel enthält, solche Einschätzungen selbst vornehmen zu dürfen und zu müssen.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank, Herr Professor Dr. Löwer. Das Wort hat jetzt Herr Professor Dr. Morlok.

**Prof. Dr. Martin Morlok:** Frau Präsidentin! Ich nehme an, ich sitze hier, weil Sie an meiner Meinung interessiert sind. Was den ersten Teil der Frage betrifft, nämlich der Bindungswirkung der beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes kann ich mich nur meinem Vorredner völlig anschließen. Ich sehe das in jedem einzelnen Punkt ganz genauso. Was die Parlamentsautonomie angeht, so wurde zu Recht auf die historische Veranlassung hingewiesen. Parlamentsautonomie hat in ihrem ersten Kern zum Gegenstand, dass der Geschäftsgang selber vom Parlament bestimmt wird. Das hat eine personelle Komponente in Gestalt der Leitungsfiguren, das hat eine normative Komponente in Gestalt der Geschäftsordnung, umfasst aber auch, was dahinterliegt, die Idee vom guten Funktionieren, wie ein Parlament arbeitet. Das darf das Parlament eben selber machen. Und für unseren Komplex hier ist eben



wichtig, dass gewählt wurde ein Parlament, in dem die Fraktionen eine entscheidende Größe sind. Kein Abgeordneter muss in eine Fraktion eintreten, aber wenn er das tut, dann unterwirft er sich auch der Logik der Arbeitsteilung. Und wenn ein Parlament sagt, wir arbeiten mit Fraktionen, wenn sogar die Verfassung des Landes die Fraktionen hervorhebt, dann ist es, was ich schon vorher meinte, eben besonders legitim, dass die Fraktionen auch eigene Rollen ausbilden, Spezialrollen ausbilden in Gestalt dessen, was wir hier diskutiert haben. Noch ein Wort dazu, vorher klang die Formulierung an, die verfassungsrechtlichen Entscheidungen muss das Verfassungsgericht treffen. Lassen Sie mich das ein bisschen anders formulieren. Innerhalb des verfassungsrechtlich gesetzten Rahmens, der ein einigermaßen unklarer ist, trifft zunächst einmal auch der Landtag die verfassungsrechtlich erheblichen Entscheidungen. Und diese Entscheidungen werden dann kontrolliert vom Verfassungsgericht, ob die Grenzen eingehalten worden sind, aber Rechtsentscheidungen trifft der Landtag natürlich in den verschiedensten Hinsichten, auch in diesen Fragen. – Danke.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ja, vielen Dank, Herr Professor Dr. Morlok. Jetzt hat noch einmal Herr Professor Dr. Wolfgang Zeh das Wort.

**Prof. Dr. Wolfgang Zeh:** Zunächst noch einmal Parlamentsautonomie: Das ist jetzt hinreichend, glaube ich, deutlich geworden. Ich will noch kurz hinzufügen: Nicht nur die Größenordnung, also sind 50 Prozent oder 100 oder 75 einer Standarddiät das richtige Maß, kann und hat der Landtag zu entscheiden, sondern auch die Elemente, die konstitutiv sind dafür, welche Funktionen mit einer Sondervergütung oder Funktionsvergütung ausgestattet werden. Das ist gerade wichtig, weil das meiner Ansicht nach ein kleiner Sündenfall in dieser 2000er-Entscheidung ist. Das Gericht spekuliert in seiner Urteilsbegründung über Parlamentstätigkeiten, über Rollen im Parlament. Nicht nur dass, aus meiner eigenen Erfahrung, das fehlerhaft ist, was da behauptet wird, Parlamentarische Geschäftsführer seien so eine Art Assistenten des Fraktionsvorsitzenden und arbeiteten vor allem an der inneren Organisation. Die Wahrheit ist ganz anders: Die Parlamentarischen Geschäftsführer arbeiten mit den anderen Fraktionen und koordinieren die gesamte Arbeit. Interessanterweise ist ja in der Verfassung des Landes sogar der Ältestenrat zur Institution gemacht. Und der Ältestenrat ist das wichtigste Steuerungsgremium, wo alles, der Zeitplan, die Wortprotokoll 8. Sitzung der Unterkommission des Ältestenrates 12.12.2012

Termine, die Tagesordnung, die Rednerreihenfolge, was immer hier eine Rolle spielt, gemacht wird. Und dort sitzen die Geschäftsführer und nicht die Fraktionsvorsitzenden. Also auch von der Verfassungsbetrachtung her ist es ganz klar, dass die Parlamentarischen Geschäftsführer unter die Maßgaben gehören, die das Bundesverfassungsgericht eigentlich nur für die Fraktionsvorsitzenden machen wollte. Für mich geht Parlamentsautonomie schon auch in die Beurteilungskriterien, in den Ermessens- oder Gestaltungsraum: Was ist für mein Parlament wichtig, was sind hier die bedeutenden Funktionen und danach kann man solche Dinge dann entscheiden. Parlamentsautonomie ist im Grunde ein Recht, das traditionell und historisch gegen die Exekutive gerichtet war. Heute ist es meiner Ansicht nach der entscheidende Grenzzaun hin zur Verfassungsgerichtsbarkeit. Es kann eben nicht angehen, dass Richter sich klüger oder versierter dünken in der Frage, wie parlamentarische Prozesse abzulaufen haben. Das kann man eben nur bedingt von außen beurteilen. Das heißt, der Landtag hat für seine Arbeitsweise, aber eben auch für die Grundlagen der Arbeitsweise eine Einschätzungsprärogative, die ihm niemand nehmen kann. Schnell noch zur Bindungswirkung des Urteils von 2000. Ich darf verweisen - aber ich glaube, Sie haben das auch - das Rechtsgutachten des Verfassungsrichters a. D. Udo Steiner. Es ist ganz eindeutig, was die formale Bindungswirkung angeht. Er sagt: Nein! Er sagt das für Bayern, aber das gilt natürlich für jedes Land. Paragraph 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz führt zu keiner Bindung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, zunächst schon aus formalen Gründen. Aber auch aus inhaltlichen Gründen, darüber ist mehrfach schon geredet worden. Diese Erwägungen im Urteil über Parlamentarische Geschäftsführer, Fraktionsvorsitzende, Beststellungsakte des ganzen Parlamentes oder der Fraktionen, aber mit Geltung für das ganze Parlament und so weiter sind in weiten Teilen sogenannte obiter dicta. Das sind keine tragenden Gründe. Und deshalb ist auch materiell nicht von einer Bindung qua Einwirkung oder qua Übernahme bundesverfassungsrechtlicher Vorgaben für das Parlament auszugehen, sondern es ist schlicht nicht bindend für Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb würde ich auch vom Materiellen her sagen, Sie sind völlig frei darin, wie Sie das regeln wollen.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank, Herr Professor Zeh. Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Herr Köster, Fraktion der NPD. Oh, Entschuldigung, da war noch etwas offen zur Fragestellung von Herrn Müller. Herr Dr. von Hören, bitte.

**Dr. Martin von Hören:** Ja, vielleicht noch mal zu dem Thema der Vergleichbarkeit oder des Vergleichsmaßstabes. Ich habe ja, wie viele meiner Vorredner auch, die Schwierigkeiten des richtigen Vergleichsmaßstabes betont. Nun wird man aber um die Frage des Vergleichens ja nicht umhinkommen. Wir reden letztlich über Euros, die ausgezahlt werden müssen. Das ist eine allgemeingültige Währungseinheit. Also bilden sich sowieso bei jedem, der darüber zu entscheiden hat, irgendwie Vergleichsmaßstäbe. Die kann man implizit intuitiv sich bilden lassen oder man kann sie explizit machen. Und ich habe versucht, zunächst mal für den beschränkten Zweck der hier stehenden Fragestellungen, das waren ja mehr Struktur- und Relationsfragen, mich dem anzunähern. Ich will aber der Frage auch nach dem absoluten Niveau gar nicht ausweichen. Ich will nur mal erklären, wie ich zu meiner Aussage gekommen bin. Ich würde gern einen Bezug zu Leitungskräften in der Wirtschaft herstellen, sicherlich nicht als einzigen Maßstab, aber als ein möglicher Maßstab. Wenn man Funktionsbewertungssysteme zugrunde legt, dann redet man über die Frage der Schwierigkeit, der Komplexität, der Heterogenität von Aufgabenstellungen, von Problemen. Man redet über Verantwortungsumfang, also welche Geschicke bestimmt eigentlich jemand in seiner Tätigkeit. Man redet auch über hierarchische Eingliederung, also welche Entscheidungsfreiheiten hat jemand in seiner Funktion, ist er weisungsgebunden oder ist er relativ weisungsfrei in der Funktion, und solche Dinge mehr. Entscheidet er alleine, entscheidet er mit anderen zusammen, das sind Fragestellungen, die damit einhergehen. Und da kann man bei bestimmten Kriterien auf jeden Fall schnell dazu kommen, dass einiges dafür spricht, die Abgeordneten mit einer gewissen Ähnlichkeit zu gehobenen Leitungskräften in der Wirtschaft, ich sage das jetzt mal allgemein, weil da verschiedene Abschichtungen noch vorzunehmen sind, zu sehen. Es gibt auch maßgebliche Unterschiede. Ein wichtiger Unterschied zu Geschäftsführern oder auch Führungskräften der nächsten Ebene ist sicherlich, dass die Abgeordneten gemeinsam über das gesamte Parlament entscheiden, also im Grunde die Entscheidungen gar nicht allein herbeiführen. Das ist ein maßgeblicher Unterschied. Da wären sie vielleicht eher mit dem von Ihnen auch hier aufgegriffenen Vergleich zu

Aufsichtsorganen oder Verwaltungsräten vergleichbar. Da hat man wieder das Problem, Aufsichtsorgane sind natürlich extrem teilzeitmäßig besetzt. Es gibt ja hier auch eine Diskussion, ist das Abgeordnetenmandat eine Vollzeit- oder eine Teilzeittätigkeit, da will ich mich mal raushalten, aber bei solchen Aufsichtsorganen ist es in der Regel so, dass sie das einzelne Mandat nur einen relativ kleinen Teil der Berufstätigkeit ausmacht, sodass, wenn man das als Vollzeitaufsichtsrat betreiben würde, man in der Regel ja in mehreren dieser Gremien sitzt, könnte man das möglicherweise addieren und solche Dinge mehr. Das wären ein paar Überlegungen zu dem Themenkomplex. Die Bemühungen des Vergleichs zu Geschäftsführern habe ich jetzt vor allem deswegen vorgenommen, weil zumindest eine weitgehende Weisungsfreiheit eines oberen Organs im Unternehmen vorliegt. Er ist natürlich der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat rechenschaftspflichtig oder teilweise weisungsgebunden, aber ist im operativen Geschehen relativ autonom. Und für die hier zugrundeliegenden Fragestellungen war natürlich immer noch die Frage der Vertragsverhältnisse, also insbesondere die Befristung von Vertragsverhältnissen, relevant. Wir reden ja über Ausgestaltung von Übergangsgeldern und Altersversorgungsbezügen und so weiter. Wenn ich das noch mal auf Ihre letzte Frage, nämlich die Frage der Angemessenheit zurückführe, dann kann ich aus all dem, was ich jetzt weiß über Ihre Bezüge und den Vergleichsmaßstab, aber auch von Geschäftsleitern in Unternehmen und von nächsten Führungsebenen nicht erkennen, dass die Abgeordnetenbezüge ein vertretbares und angemessenes Maß überschreiten. Ich habe ja gar nicht gesagt, Sie müssten sich in den Bezügen auf die Geschäftsführerbezüge von mittelständischen Unternehmen hinbewegen, aber wenn Sie sich mal anschauen, auch ein Abteilungs- oder Bereichsleiter eines kleineren Unternehmens oder mittelständischen Unternehmens oder selbst eines Stadtwerks, also in der kommunalen Wirtschaft, hat in der Regel schon Bezüge von 80.000 bis 100.000 Euro, und da kann ich eigentlich für die Mandatstätigkeit nicht erkennen, dass die nun so sehr viel niedriger in der Wertigkeit angesiedelt sein soll, dass das nicht angemessen sein sollte.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** So, jetzt erteile ich das Wort Herrn Köster von der Fraktion der NPD und danach dem Abgeordneten Herrn Jaeger von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Stefan Köster**, Fraktion der NPD: Ja, vielen Dank. Erst mal muss ich mich bei Ihnen entschuldigen, dass ich heute nicht pünktlich da sein konnte, aber ein Krankheitsfall in der Familie hat es leider nicht eher möglich gemacht. Insofern weiß ich leider auch nicht, ob Sie hierzu schon Stellung genommen haben, zu der Frage, die jetzt folgt. Es geht um das Transparenzgebot und um die Zulagen, die durch die Fraktionen gezahlt werden. Und wenn man sich dann die Rechenschaftsberichte der Fraktionen anschaut, da kann man nicht erkennen, welcher Abgeordnete für welche Leistung welchen Zusatzbetrag erhält. Und meine Frage ist vor allem an die Professoren, Herr Professor Löwer, Herr Professor Morlok, Herr Professor Zeh und dann auch an den Präsidenten des Landesrechnungshofes, Herrn Dr. Schweisfurth, inwieweit, wenn gar nicht erkennbar ist, wer was wofür bekommt, dieses Transparenzgebot, wovon auch der Herr Professor von Arnim spricht, noch gegeben ist?

**Präs. Sylvia Bretschneider**: Ja, ich würde Ihnen vorschlagen, dass wir so verfahren wie in der letzten Runde. Dass wir den Professoren der Reihe nach die Gelegenheit geben und dann Herr Professor, Herrn Dr. Schweisfurth. Wir machen es in umgekehrter Reihenfolge dieses Mal. Herr Professor Zeh beginnt. Bitte schön.

**Prof. Dr. Wolfgang Zeh**: Vielen Dank, Frau Präsidentin. Ich beginne mit der Feststellung, die natürlich diskussionsfähig ist, aber auch der Diskussion wert wäre, dass das sogenannte Transparenzgebot, ein außerordentlich populärer Begriff zurzeit, keine verfassungsrechtliche Grundlage hat, außer der einen nämlich, dass die politische Willensbildung im Parlamentarismus, insbesondere auch die Erzeugung von Gesetzen und der Beschluss und die Diskussion, die zu Gesetzen führt, öffentlich stattfindet. Ich habe gerade nur den Grundgesetzartikel, den 42, im Kopf, aber es ist in der Landesverfassung sicher genauso formuliert, dass der Landtag öffentlich verhandelt. Das ist die einzige für mich auffindbare Begründung, von Transparenz zu sprechen in den politischen Prozessen. Nun kann man jenseits oder diesseits verfassungsrechtlicher, formaler Betrachtung natürlich sagen, Transparenz sei ein wichtiger Wert, er ermöglicht über die parlamentarischen Prozesse und parlamentarischen Willensbildungsschritte hinaus natürlich auch die Mitwirkung des Bürgers. Er soll möglichst viel erfahren können. Wir haben ein Informationsfreiheitsgesetz. Wir setzen den Bürger stärker in den Stand, seine

Wortprotokoll 8. Sitzung der Unterkommission des Ältestenrates 12.12.2012

demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten zu nutzen. So kann man Transparenz natürlich rechtfertigen. Die Frage ist nur: Wie weit? Und ich bin ziemlich sicher, dass es kein absolutes Transparenzgebot gibt, welches sich verfassungsrechtlich für jegliche Art von Staatstätigkeit oder auch Verbandstätigkeit oder Wirtschaftstätigkeit oder der Tätigkeit von Anwälten und so weiter finden lässt. Das Gegenteil haben wir ja in der Wirklichkeit der Rechtsordnung, nämlich Diskretionsgebote für bestimmte Prozesse und für Berufsgruppen. Jeder kennt das Ärztegeheimnis. Bei den Anwälten ist es das Gleiche. Vom Beichtgeheimnis des Pfarrers will ich nicht reden, aber sehr wohl vom ähnlichen Recht des Abgeordneten, die Auskunft zu verweigern über Dinge, die ihm jemand anvertraut hat, weil er sich einen Abgeordneten wenden wollte. In der Bundesverfassung ist es der Artikel 47. Der Abgeordnete hat ein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich Dingen, die mit ihm besprochen worden sind. Und das hat natürlich gute Gründe, damit man nämlich nicht auf Umwegen den Abgeordneten unter Druck setzen oder seine politische Position verschlechtern kann dadurch, dass man gegen einen seiner Gesprächspartner zum Beispiel ein Ermittlungsverfahren einleitet. Das hat alles gute, auch historisch sehr begründete Ursachen. Ganz ähnlich haben wir den Quellenschutz für Journalisten. Wir akzeptieren ja aufgrund der Rechtslage - Artikel 5 mit den Pressegesetzen der Länder -, dass Journalisten beispielsweise Informationshonorare ausloben und wir dadurch immer diese schönen Meldungen haben: „Dem ... liegt eine Kopie der Akte vor, aus der sich ergibt“, und so weiter. Das sind ja immer durchgestochene Sachen, sei es aus staatsanwaltschaftlichen Verfahren oder aus Behörden, die man sich besorgt hat. Das lassen wir alles zu. Also, um es kurz zu machen: Diskretionsgebote stehen der allgemein zurzeit so populären Transparenzforderung durchaus entgegen, und deshalb muss man im Einzelfall abwägen, was man will. Das ist der Hintergrund für die Frage, ob es ein Gebot gibt, wonach das, was Fraktionen intern aus ihren eigenen Schwerpunktsetzungs-, Arbeitsteilungszwecken heraus noch an Funktionsvergütungen oder Aufwandsentschädigungen bezahlen, im Detail offengelegt werden muss oder nicht. Ein generelles Transparenzgebot gibt es dafür nicht. Ich erwähne noch einmal, was ich vorher schon zitiert habe: Die Konferenz der Rechnungshöfe von Bund und Ländern hat sich dafür ausgesprochen, dass man es möglichst weit im Gesetz machen soll. Die damalige Äußerung war, es wird gemacht in der Praxis, das ist auch in Ordnung, ist sogar wünschenswert, aber aus Transparenzgründen besser im Gesetz. Das hat das Land jetzt getan mit den

Geschäftsführern. Ob Weiteres, was eventuell noch an Sonderfunktionen oder arbeitsteiligen Leitungsfunktionen in Fraktionen aus dem eigenen Haushalt bezahlt wird, im Detail offengelegt oder als Gesamtsumme, wie es zurzeit ist, offengelegt werden muss, muss man abwägen. Ich sehe keinen verfassungsrechtlich bindenden Grund, dass es sein müsse.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank, Herr Professor Zeh. Ich mache nun darauf aufmerksam, dass das Pfeifen hier keine Abhöranlage ist. Das haben wir auch gar nicht nötig. Wir haben ja eine öffentliche Sitzung. Es ist ein Fehler in der Heizung. Wir versuchen, das jetzt abzustellen, weil ich mitbekommen habe, dass Einige leicht genervt reagieren. Ich hoffe, dass wir das möglichst schnell beenden können. Und ich erteile dann jetzt Herrn Professor Morlok das Wort.

**Prof. Dr. Martin Morlok:** Erstens tendiere ich dazu, das Transparenzgebot verfassungsrechtlich stärker zu sehen, als ich das aus den Äußerungen von Herrn Zeh herausgehört habe, aus dem einfachen Grund: Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes. Anders formuliert: Der römischrechtliche Begriff für den Auftrag war das Mandat, und der Geschäftsherr ist der Wähler, das Volk, und die Auftragnehmer sind die Abgeordneten. Und selbstverständlich hat der Geschäftsherr ein Anrecht darauf, zu wissen, was seine Vertreter machen. Und zweitens, das betrifft jedenfalls den Abgeordneten selber, auch mögliche Nebentätigkeiten wegen der möglichen Einflussnahme auf die Mandatsausübung, aber das betrifft sicher nur begrenzt das innerfraktionelle Geschehen. Was in den Fraktionen gemacht wird, das ist zunächst einmal eine Frage der praktischen Verabredung, wie das die Abgeordneten miteinander halten und machen werden. Es gibt sicher ein Gebot der öffentlichen Verhandlungen im Plenum. Man kann mit guten Gründen auch dafür sein, dass das auch in den Ausschüssen so sein sollte, jedenfalls regelmäßig, aber sicher nicht in den Fraktionen. Insofern also habe ich große Zweifel, inwieweit es ein Gebot zur innerfraktionellen Offenlegung gibt. Die Rechnungshof-Seite, die angesprochen wurde, ist eine andere Frage. Da geht es jetzt sozusagen nicht in erster Linie um die demokratische, sondern um die Finanzkontrolle. Was machen die Fraktionen mit ihrem Geld? Da ist darauf zu achten, dass sie das Geld zweckgemäß ausgeben und nicht für andere Dinge. Aber ob eine Fraktion Geld in Form von Zulagen oder für Wochenendtagungen macht, das fällt sicher in den Entscheidungsspielraum der

Fraktionen. Drittens: Wenn ich den Gegenstand dieser Sitzung hier sehe, so geht es um Festlegungen des Abgeordnetengesetzes. Und wir haben bisher ja eigentlich nur geredet über gesetzliche Zulagen und nicht über Zulagen, die die Fraktionen machen. Insofern weiß ich nicht, ob das überhaupt Gegenstand dessen ist, was wir hier bereden. Aber ich habe jedenfalls mal meiner Meinung Ausdruck verleihen wollen, dass die innerfraktionellen Sachen doch deutlich geschieden sind von dem, was alle Abgeordneten gemeinsam im Parlament machen. – Danke.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank, Herr Professor Morlok. Und jetzt hat noch einmal Herr Professor Löwer das Wort.

**Prof. Dr. Wolfgang Löwer:** Wenn man noch mal an die Entscheidung im 102. Band denkt, dann wird nicht selten vertreten, dass die Fraktionszahlungen Umwegzahlungen sind, die die Verbote, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, unterlaufen. Auch deshalb ist es wichtig, dass die Frage der Bindungswirkung immer im Auge behalten wird. Denn diese Zahlungen sind problemlos möglich, relativ problemlos möglich, wenn die Bindungswirkung nicht greift, wie wir jetzt ja unisono mehrfach betont haben. Wenn also die Fraktionen dieses grundsätzlich dürfen, dann wäre es aber gleichwohl zum Beispiel unzulässig, wenn alle Abgeordneten einer Fraktion sich eine Erhöhung der Diäten über Fraktionszahlungen bewilligen würden. Das zum Beispiel würde nicht gehen. Es müssten also entsprechend herausgehobene Funktionen identifiziert werden, die zusätzlich vergütet werden dürfen. Transparenz heißt auch schon, dass der Rechnungshof es prüfen kann. Also auch das ist eine Form der Transparenz, dass es prüfbar bleibt, weil – das ist ja auch schon betont worden – Fraktionen dürfen Geld nicht für beliebige Zwecke ausgeben, sondern für ihre funktionalen Zwecke. Deshalb: Prüfbar muss es bleiben. Ob die Transparenz es auch gebietet, dass der Öffentlichkeit gesagt wird „wie viel, jederzeit“, da, glaube ich, gibt es doch wieder Konsens – auch wenn das Transparenzgebot unterschiedlich betont worden ist – zwischen Herrn Zeh, Herrn Morlok und mir: Also, der Öffentlichkeit sagen muss man das nicht zwingend. Das kann man machen, das muss man aber nicht tun. Worauf wir aber Wert legen müssen, ist, dass es für die Rechnungsprüfung prüfbar bleibt und dass die Rechenschaftsberichte die Prüfung hinreichend ausweisen. Und im Übrigen meine ich auch, danach waren wir gar nicht gefragt worden. Ich kann mich



nicht entsinnen, dass das Gegenstand der Fragen gewesen ist, aber extemporiert würde ich diese Position dazu beziehen.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank. Das Wort hat jetzt der Präsident des Landesrechnungshofes Herr Dr. Schweisfurth.

**Dr. Tilmann Schweisfurth:** Ja, vielen Dank. Ich kann vielleicht kurz ergänzen: Fraktionsmittel sind natürlich auch öffentliche Mittel. Dementsprechend unterliegen sie auch der Finanzkontrolle durch die Rechnungshöfe. Das ist klar. Hier ist schon gesagt worden: Sie müssen zweckmäßig verausgabt werden. Ich würde gerne ergänzen: Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt auch dort, weil es eben öffentliche Mittel sind, also nicht nur Zweckmäßigkeit, sondern auch Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das schauen wir uns auch im Einzelnen an. Wir haben die Position, dass, wenn Funktionszulagen, möglichst dann per Gesetz - also im Gesetz - und dann möglichst aus dem Etat des Landtages und Funktionszulagen möglichst nicht aus Fraktionsmitteln. Und das ist die Position, die sich ergibt, aus dem Transparenzgebot. Das ist die Position der Rechnungshöfe, die ist schon mal angesprochen worden, und die teilen wir auch hier, teile ich persönlich hier auch, und das halte ich auch für vorzugswürdig und nachvollziehbar.

Frau Präsidentin, ich habe eine Frage. Ich hätte ein paar Bemerkungen auch zu den Vorherigen. Soll ich die später noch bringen oder kann ich die jetzt anschließen? – Wie Sie möchten.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Also, ich würde vorschlagen, dass wir das dann nachher machen.

(Herr Dr. Tilmann Schweisfurth: Okay.)

Dass wir erst mal diesen Komplex jetzt abarbeiten. Ja?

**Dr. Tilmann Schweisfurth:** Gerne.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank, Herr Professor Schweisfurth.

(Zuruf: Herr Dr. Tillmann Schweisfurth)

Herr Dr. Schweisfurth. Jetzt muss ich aufpassen hier. Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Jaeger für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fragestellung – und danach eine Frage des Fraktionsvorsitzenden der NPD-Fraktion, Herr Pastörs.

**Abg. Johann-Georg Jaeger**, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich will auch noch mal die Gelegenheit nutzen, Ihnen ausdrücklich zu danken, dass Sie sich hier dieser Diskussion stellen. Meine Frage betrifft das Thema Übergangsgeld. Und zwar an Sie, Herr Dr. Schweisfurth: Sie haben ja eine Tabelle dazu geliefert, die finde ich auch sehr aufschlussreich. Es ist sicherlich auch durchaus relativ schwierig, die Übergangsgelder miteinander zu vergleichen. Aber eins sticht ja ganz offensichtlich heraus, das ist die Länge der Zahlung – 36 Monate. Das ist sozusagen einsame Spitze und das Erreichen dieses Übergangsgeldes innerhalb von fünf Jahren. Nur NRW kommt da mit sechs Jahren relativ dicht ran. Alle anderen sind weit davon entfernt. Aber bei den 21 Diäten, die Sie aufführen, sind allein vier Bundesländer vor uns mit 24 Diäten und einige sicherlich auch deutlich hinter uns. Aber die Frage geht jetzt um Folgendes: Wenn wir das Thema Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sehen, dann fällt doch auf, dass eigentlich nur Mecklenburg-Vorpommern – NRW muss man ja immer Abschlüge machen – nicht mit hundert Prozent einsteigt. Also, vom ersten Jahr an wird gegengerechnet und Mecklenburg-Vorpommern steigt im ersten Monat schon nur mit 90 Prozent ein. Die Frage ist also aus Sicht des Steuerzahlers: Sparen wir nicht sogar durch das Modell, das wir jetzt auf drei Jahre ziehen, weil die Wahrscheinlichkeit natürlich steigt, dass der oder die Abgeordnete in dieser Zeit ja dann doch relativ schnell einen neuen Job findet, der dann gegengerechnet werden kann? Ist es nicht eher steuerlich von Nachteil – also aus Sicht des Steuerzahlers – wenn ich mit hundert Prozent einsteigen würde, die Zeit stark verkürze, sodass relativ viele Abgeordnete nach Beendigung ihres Mandates dann plötzlich in den Genuss von Übergangsgeldern kommen? Also ist es wirklich eine sinnvolle Forderung zu sagen, gehen Sie lieber ein bisschen hoch und machen Sie die Zeit kürzer?

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Bevor Herr Dr. Schweisfurth antwortet, gibt's jetzt noch eine direkte Frage, die dazu korrespondiert. Frau Schlupp hatte das erst schon avisiert. Das würde ich dann jetzt noch mit dazu nehmen, damit wir den Komplex dann abrunden können. Frau Schlupp von der Fraktion der CDU und Vizepräsidentin.

**Abg. Beate Schlupp,** Fraktion der CDU: Ich denke, Herr Dr. Schweisfurth wird schon damit gerechnet haben, wenn er eine Pro-Kopf-Berechnung vornimmt, wie viel kostet ein Abgeordneter pro Einwohner. Dann kommen wir ja zu unserer berühmten Benchmark-Debatte, wo wir immer sagen, das eine sind die Einwohnerzahlen, das andere sind die Flächenfaktoren, die dann ja auch eine Rolle spielen, weil wir immer sagen, der Politiker soll ja auch vor Ort präsent sein. Und von daher, denke ich, darf man ja aus der Debatte den Flächenfaktor nicht völlig ausblenden. Ein reines Orientieren an Einwohnerzahlen – damit, das wissen Sie auch, habe ich ja so meine Probleme. Außerdem habe ich ja das Thema Benchmark angesprochen. Dann nehmen Sie ja üblicherweise immer das der westdeutschen Flächenländer, weil wir dann wenigstens den Flächenfaktor da haben. Vielleicht könnten Sie also unter dem Gesichtspunkt doch Ihre Ausführungen noch mal ergänzen. Inwieweit können Sie den Ansatz dann vielleicht auch in Ihre Überlegungen miteinbeziehen, dass dieser Flächenfaktor doch irgendwo, was Präsenz der Politik vor Ort angeht, eine Rolle spielt, und auch die Betrachtungen so ein bisschen auf die westdeutschen Flächenländer vielleicht auch in Relation zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ein bisschen eingrenzen?

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Bitte, Herr Dr. Schweisfurth.

**Dr. Tilmann Schweisfurth:** Ja, sehr gerne. Ich fange vielleicht mit dem Letzten an. Frau Schlupp, der Bezugspunkt „Einwohner“, Sie haben ja dieses öfters, kommt ja aus der Systematik des Länderfinanzausgleichs. Der Länderfinanzausgleich, der letztendlich unser Einnahmenniveau bestimmt, setzt auf den Einwohner auf. Das mag man bedauern, aber das ist Fakt. Und 2020, wenn die Sondersysteme ausgelaufen sind – Solidarpakt et cetera – dann sind wir zurückgeworfen auf die Finanzposition eines finanzschwachen Flächenlandes West, was die Pro-Kopf-Einnahmen angeht. Also, insofern ist die Benchmark Einwohner, denke ich, schon

die richtige. Wenn man ergänzend die Benchmark Fläche heranzieht, dann fällt zumindest auf, wenn man den Ländervergleich macht, dass es Länder mit einer höheren Einwohnerdichte gibt als unser Land - wir haben ja eine sehr geringe Einwohnerdichte - wo trotzdem die Abgeordneten eine höhere Fläche versorgen. Das ist zum Beispiel ganz interessant in Bayern, wenn Sie sich die Tabelle, die ich mitgeliefert habe, anschauen - in der dritten Spalte. Ein bayerischer Abgeordneter hat, was die Einwohner angeht, er versorgt 67.000 Einwohner. Ein Abgeordneter hier versorgt 23.000 Einwohner im Durchschnitt. Was die Fläche angeht, kommt hier ein Abgeordneter auf 326 Quadratkilometer. In Bayern - hoch besiedelt - sind es sogar 377 Quadratkilometer pro Abgeordneten. Was ich damit sagen will, ist: Auch wenn man den Flächenmaßstab jetzt heranzieht, auch bei so einem relativ dicht besiedelten Land wie Bayern, dann kann man auch zum Ergebnis kommen, dass auch eine größere Flächenversorgung durchaus möglich, akzeptabel und zumutbar sein könnte. Wie kriege ich jetzt den Sprung zum Übergangsgeld?

(Zuruf aus den Reihen der Kommissionsmitglieder)

Genau. Sie haben natürlich Recht. Der entscheidende Punkt ist der Gesamtwert, wenn man so will, der rechnerische Gesamtwert, das Paket sozusagen und welche Anreize gehen davon aus. Gut, die 21 Diäten, ich würde mal sagen, sie sind schon am oberen Rand, wenn man sich die ansieht, die ... Es gibt Einige, die sind drüber, mit 24 Diäten, das ist richtig, aber es gibt eine ganze Reihe von Vergleichsländern, die deutlich drunter liegen. Wenn wir das zunächst einmal feststellen, dass wir sagen, die 21 sind schon oberer Rand, dann wäre das schön. Aber richtig ist, was Sie sagen: Die Degression der Höhe des Übergangsgeldes setzt möglicherweise die richtigen Anreize, nämlich sich auch frühzeitig um Alternativen zu bemühen, frühzeitig auch zu schauen, dass man wieder ins Erwerbsleben kommt und dann kommt es zur Gegenrechnung. Das ist positiv. Also insofern, wenn man an dem System dreht. Ich würde Ihnen nicht vorschlagen wollen, die Degression abzubauen. Ja? Vielleicht wäre es sinnvoll, in den ersten Monaten tatsächlich mit hundert Prozent zu starten. Hier war ja auch das Argument, dass man nicht ganz schnell den Lebensstandard verliert. Aber dann mit Degression zu beginnen, halte ich für durchaus vernünftig, eben um die richtigen Anreize zu setzen.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank, Herr Dr. Schweisfurth. Es gibt jetzt noch ergänzende Ausführungen zu diesen Fragen von Herrn Prof. Zeh. – Bitte schön.

**Prof. Dr. Wolfgang Zeh:** Vielen Dank, dass ich die Möglichkeit habe, sozusagen mit in die Diskussion zu gehen. Ich würde fast lieber fragen. Nun gut, es ist eine Mischung von Frage und Kommentar. Es ist klar, dass man aus der Sicht des Rechnungshofes mit dem Begriff „Steuerzahler“ arbeiten kann, aber das ist nicht der gleiche und alleinige Maßstab für das Parlament. Die Argumentation mit „Steuerzahler“ müsste man mal für eine Runde wie hier dadurch hinterlegen, dass man zeigt: Wie viel kostet denn nun tatsächlich konkret der Abgeordnete den Bürger, den Steuerzahler? Das erreicht man ja am einfachsten dadurch, dass man die Zahl der Einwohner des Landes dividiert durch den Haushalt des Landtags. Ich weiß nicht, was hier rauskommt. Auf der Bundesebene kommt raus, dass der Abgeordnete pro Einwohner und Jahr ungefähr 11,90 Euro kostet. Das sind, glaube ich, zwei Schachteln Zigaretten im Jahr. Also ich würde dann schon gerne mal diese Zahl auch für das Land erheben, wenn Sie das können. Dann wird deutlich, dass diese Argumentation, die einem immer das Wasser waagrecht aus den Augen schießen lässt – der arme Steuerzahler, der leidet so fürchterlich unter der Existenz der Abgeordneten und ihrer überhöhten Diäten –, ein bisschen relativiert werden könnte. Bei aller Notwendigkeit aus der Rechnungsprüfungssicht und Rechnungskontrollssicht, die Beträge und auch ihre Verwendung zu kontrollieren, auch unter den Prämissen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, muss man auch die Frage sehen: Wer beurteilt denn, wie wirtschaftlich parlamentarische Tätigkeiten sind? Damit stoßen wir auch dann wieder an die Parlamentsautonomie, die vorher erörtert worden ist. Es gibt auch da Grenzen, wie gegenüber Gerichten und Behörden und Institutionen aller Art. Es gibt auch Parlamentsautonomie in der Frage: Wer beurteilt bis zu welchem Detail die Frage, was wirtschaftlich ist bei der Gesetzgebung, bei der Vertretung der Bürger, bei der Kommunikation mit dem Bürger? Es gibt diese Grenzen mit voller Absicht, und wir haben in den Verfassungen das Prinzip der Verfassungsorgantreue. Das soll heißen - ursprünglich abgeleitet von der Bundestreue - dass die einzelnen Organe einander Luft lassen müssen und kein Organ eine Suprematie anstreben sollte gegenüber den anderen, sondern jedes muss dafür sorgen, dass seine Mitverfassungsorgane ihre Aufgaben, die sie qua Verfassung haben, auch sinnvoll und optimal ausüben können. Das ist ein Grundsatz

der überall gilt. Man könnte auch einmal Zahlen zugrunde legen bei der Frage, ob der Landtag aus 71 Mitgliedern oder aus 61 oder einer anderen Mitgliederzahl bestehen soll. Man könnte mal nachrechnen, wie viel das den Steuerzahlern kostet. Es kostet höchst geringe Beträge, die meiner Ansicht nach über die Frage der Bereisbarkeit und Repräsentierbarkeit des Landes in der Fläche noch gar nichts sagen. Das sind Dinge, die man aus der Zwecksetzung und Aufgabenstellung des Landtags, des Parlamentarismus heraus beantworten muss und nicht über eine, wie es im Bundestag immer heißt, Erbsenzählerei. Das will ich jetzt nicht sagen, aber man kann das nicht als einzigen Maßstab nehmen. Das war mein Votum an dieser Stelle. – Vielen Dank, für die Gelegenheit.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank, Herr Prof. Zeh. Herr Dr. Schweisfurth möchte dazu noch etwas anmerken.

**Dr. Tillmann Schweisfurth:** Also, das Wort Erbsenzählerei weise ich natürlich zurück. Das finde ich auch ein bisschen diskreditierend gegenüber der Finanzkontrolle. Das gefällt mir nicht, Herr Professor Zeh. Das muss ich Ihnen ganz offen sagen. Ich will nur noch mal daran erinnern Artikel 68 Landesverfassung sagt ganz klar, der Landesrechnungshof überbewacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Das steht da drin im Artikel 68, und für uns sind die Maßstäbe Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das gilt immer, wenn öffentliche Mittel eingesetzt werden und das gilt auch für die Parlaments- und Fraktionsautonomie. Denn, stellen Sie sich mal vor, wenn eklatant gegen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen würde. Stimmen Sie mit mir überein, dass dann auch die Grenzen der Autonomie überschritten sind? Gehe ich mal von aus. Also, gut. Das vorangeschickt. Aber Sie haben das eben etwas sehr relativierend gesagt das sind Bagatellbeträge und dergleichen. Also, die Bagatellbeträge addieren sich nur für den Bürger zu dem Gesamtvolumen. Und ich finde es nicht richtig, im Gesamtsystem des öffentlichen Sektors der Anpassungen leisten muss, an das was vor uns steht: Regierung, Verwaltung auf der einen Seite und das Parlament auf der anderen, auch die Finanzkontrolle, wir müssen uns alle einstellen auf die Situation 2020. Die für uns eine andere Bevölkerungsentwicklung zeigt als in vielen anderen Flächenländern, nämlich stark rückläufig und die für uns eine ganz andere Einnahmesituation zeigt. Und da halte ich es nicht für geschickt,

wenn mal ein Sektor sagt, für mich gilt das ganze gar nicht. Die Regierung und Verwaltung hat sich mühevoll und schmerzhaft auf diese Prozesse vorbereitet und ich bin der Auffassung, auch den anderen Sektoren des öffentlichen Sektors tut die Diskussion gut. Man kann sicherlich, man hat da die Ermessensspielräume, aber wie ich ihrem Beitrag entnommen habe, sich einfach einer Diskussion nicht zu stellen. Sie sagen, also ich bin da außen vor. Das fände ich nicht richtig.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ein spannendes Thema. Aber wir sollten jetzt fortsetzen. Das Wort hat der Abgeordnete Herr Pastörs, Fraktionsvorsitzender der NPD-Fraktion.

**Abg. Udo Pastörs,** Fraktion der NPD: Ja, so ganz ohne einen Kommentar zu dem, was Herr Professor Zeh gerade sagte, komme ich denn doch nicht hier umhin, darauf kurz einzugehen. Also, diese 10,80 Euro nannten Sie, glaube ich, waren es oder um die dreizehn Euro und ein paar Kleine, das zu reduzieren, dass das ja gar nicht so viel sei. Wenn man dann die Kritik auf der anderen Seite mal ins Feld führt, die dann in Medien und in Stammtischgesprächen auch oft Gegenstand von Aufregungen sind, da bin ich doch der Meinung, dass das zu kurz gesprungen ist. Es wäre auch zu komplex, jetzt hier einzusteigen, denn es würde ja bedeuten - abstrakt - wenn die Bevölkerung sich halbiert, dann würde das Ganze sich dann verdoppeln. Dann würden aus den zehn Euro zwanzig. Auf der Ebene, glaube ich, kann man hier nicht argumentieren, das ist aus der Luft gegriffen. Hier, glaube ich, ist die Sache so komplex was die Ausstattung mit Versorgung angeht, dass das kein Gegenstand ist. Das ist populistisch, sagt man, glaub ich, heute, wenn man so was ins Feld führt. Aber das ist nicht Gegenstand meiner Diskussion mit Ihnen oder mit den anderen Herren. Ich habe konkret zwei Anmerkungen, eine Frage. Wir haben eben gehört von Herrn Dr. Schweisfurth, dass die Grundsätze sein müssen, dass also hier wirtschaftlich umgegangen wird mit den Mitteln, die der Steuerzahler uns zur Verfügung stellt. Dass auch die Zweckmäßigkeit natürlich geprüft wird, das ist auch ganz klar. Und da ist mir nicht genau herausgearbeitet worden, inwieweit Herr Dr. Schweisfurth überhaupt in der Lage ist, in Bezug auf die Fraktionszulagen, innerhalb der Fraktionen, hier eine Prüfung vorzunehmen und wie das in welchem Rechtsrahmen dann auch umgesetzt werden kann. Diese Grundsätze, die Sie nannten, Herr Dr. Schweisfurth, die kann man sehr gut prüfen und auch nachsteuern

aufgrund eines Gesetzes, was wir ja haben im Abgeordnetenrecht, das Abgeordnetengesetz, da ist ja definiert was gezahlt wird, Übergangsgelder et cetera. Aber mich würde interessieren, wie Sie es kontrollieren wollen, ob die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit innerhalb der Fraktionen, was die Zulagen angeht, nicht was die anderen Ausgaben angeht. Das sei zugestanden, da bin ich sehr dafür, dass Sie da genau prüfen. Nur wie wollen Sie das andere greifen, die Zulagen innerhalb der Fraktionen, die ganz bestimmte Fraktionsmitglieder bekommen, aus Fraktionsmitteln. Und dann interessiert mich die Rechtslage und da will ich ganz gerne bitten, dass der Herr Professor Löwer so freundlich ist und zu antworten. Ist es überhaupt möglich, geht das überhaupt, was der Herr Dr. Schweisfurth da begehrt, die Prüfung für die Zulagen innerhalb der Fraktionen auf die Kriterien zu prüfen, die er anführte? – Danke.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** So, ich würde vorschlagen, dass wir zunächst Herrn Dr. Schweisfurth antworten lassen und dann die angesprochenen Herren, vielleicht bitte zu ergänzen und Ihre Anmerkungen zu machen.

**Dr. Tillmann Schweisfurth:** Die Funktionszulagen aus Fraktionsmitteln die waren ja Gegenstand der Fraktionsprüfung, die wir in der vergangenen Wahlperiode gemacht haben. Und sie sind ja auch Gegenstand gewesen der Prüfberichte, die Sie bekommen haben. Das heißt also, sie waren prüffähig. Also, es gab da aus meiner Sicht überhaupt diesbezüglich kein Problem was die Prüffähigkeit angeht. Sie war auch Gegenstand von Diskussionen, die wir geführt haben untereinander - Prüfbehörde und Fraktionen. Dazu werde ich im Einzelnen nichts sagen. Aber ich kann nicht erkennen, dass wir dort ein Problem hatten mit der Prüffähigkeit, für mich war das jetzt also diesbezüglich kein Problem.

(Abg. Udo Pastörs: Ich habe noch eine Nachfrage, Frau Präsidentin.)

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank. Ja, bitte.

**Abg. Udo Pastörs,** Fraktion der NPD: Ja, warum gab es denn keine Probleme? Waren nach Ihren Kriterien die ausgereichten Gelder im Rahmen dessen, was die Sparsamkeit und die Zweckmäßigkeit anging, und wenn es so war, wer hat sie



formuliert? Nach welchem Raster sind Sie vorgegangen bei der Bewertung? Das kann man doch nicht so aus dem Gefühl heraus machen. Also, wenn Sie es schon prüfen, dann müssen Sie auch Grundlagen der Prüfung haben und müssen die dann auch bekanntgeben. Denn nur dann können sich die Fraktionen ja auch korrigieren. Und wenn die nicht da sind, wenn das so in der Bandbreite geschätzt ist oder wie auch immer, und es dann keine Beanstandungen gibt, dann ist das ja auch eine Aussage. Aber wir sollten hier konkret in konkreto darüber diskutieren, nach welchen Kriterien Sie da vorgehen.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Also, ich will nochmal drauf aufmerksam machen, bevor Sie antworten, Herr Dr. Schweisfurth, dass es eigentlich nicht Gegenstand der Anhörung ist. Aber Sie können natürlich gerne dazu nochmal ausführen, ohne das jetzt noch umfassend zu vertiefen, weil es, glaube ich, in der Sache nicht weiterführt.

**Dr. Tillmann Schweisfurth:** Ich kann es vielleicht auch kurz machen. Ich habe Sie da vielleicht missverstanden, Herr Pastörs. Ich dachte, Ihre Frage wäre gewesen, ob das überhaupt prüffähig war. Also, ich habe gesagt, es war prüffähig. Die Kriterien sind die aus den Ländervergleichen. Also wir schauen uns immer an, ergeben sich Auffälligkeiten aus den Ländervergleichen und ergeben sich Auffälligkeiten aus einem Vergleich der Fraktionen untereinander. Ragt da irgendwas raus, was auffällig ist. Und das sind die Vergleiche. Wir machen das nicht Kraft unserer Wassersuppe, sondern wir holen uns eben den Referenzmaßstab, den Benchmark aus Vergleichen und versuchen daraus auch ins Gespräch zu kommen mit den geprüften Fraktionen.

**Prof. Dr. Wolfgang Löwer:** Herr Abgeordneter Pastörs, die Frage, mit welchem Prüfmaßstab kann die Rechnungsprüfung an die Fraktionsfinanzen und an die Parlamentsfinanzen herangehen, ist sehr lange ein sehr umstrittenes Thema gewesen. Ursprünglich war die Position der Parlamente, dass nur die Ordnungsgemäßheit geprüft werden kann und nicht die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Wie immer nähert man sich dann auf einer mittleren Linie und da, Herr Müller, sind Sie wieder erfreut, weil natürlich - die Rechnungsprüfung muss die Parlamentsautonomie respektieren. Es darf also bei der Prüfung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nicht in die Parlamentsautonomie eingegriffen werden. Insofern unterscheidet eben Herr Dr. Schweisfurth auch zwischen der Prüffähigkeit und dem

Maßstab. Aber er hat da kein Problem, es steht da, wofür ausgegeben, und er würde sich auch nicht an schicken zu sagen, x Euro sind zu viel oder zu wenig. Er kann aber sagen, zur Ordnungsgemäßheit gehört die Rechtmäßigkeit und ich sehe die Rechtmäßigkeit nicht, wenn ohne Abgeordnetengesetz gezahlt wird. Dann muss darüber diskutiert werden, ob die Rechtsauffassung richtig ist, Bindungswirkung wie ein Verfassungsgericht kann der Rechnungshof nicht erzeugen. Darüber muss dann geredet werden. Also es geht nicht mehr darum, Wirtschaftlichkeitskontrolle ja/nein, sondern zu welcher Prüfindensivität kann das denn führen. Sie kann nur zu einer sehr zurückhaltenden Prüfindensivität führen.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Dann bitte ich jetzt den Abgeordneten Herrn Jaeger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die nächste Frage zu stellen.

**Abg. Johann-Georg Jaeger,** Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Meine Frage richtet sich an den Komplex Altersentschädigung oder zum Komplex Altersentschädigung. Konkret: Wir hatten jetzt mehrere Ausführungen zum Thema Funktionszulagen, wo ich jetzt mitgekriegt habe, relativ übereinstimmend gehen Sie davon aus, dass das eine politische Entscheidung ist, die man sicherlich durch Gerichtsentscheidungen nur sehr schwer eingrenzen kann, aber das klar ist, hier muss das Parlament tätig werden. Ich fand an dem Bundesverfassungsurteil, so wie ich es verstanden habe, interessant, dass man darauf abhebt, die Gleichheit der Abgeordneten im Parlament auch zu betonen, die natürlich verletzt wird ein Stück weit dadurch, dass es ein immer weiteres Auseinanderdriften der Zahlungen an die einzelnen Abgeordneten gibt. Und jetzt konkret zum Thema Rente: Was spricht aus Ihrer Sicht dagegen zu sagen, die Rentenzahlungen heben ab auf das Grundmandat, also auf die normale Diätanzahlung? Die Funktionszulagen müssen nicht in diese Rentenzahlungen eingehen. Wer der Meinung ist, er möchte sich besser für das Alter versorgen, kann ja Gelder aus seinen Funktionszulagen entnehmen, um sich selbstständig, eigenständig noch zusätzlich rentenzuversichern. Wäre das eine mögliche Linie? Was spricht aus Ihrer Sicht dafür oder dagegen? Und wenn ich jetzt konkret Leute benennen muss, dann gerne Prof. Löwer, Prof. Morlock, Herr Dr. Schweisfurth und Prof. Zeh.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ja, dann würde ich vorschlagen, dass Herr Prof. Dr. Löwer beginnt.

**Prof. Dr. Wolfgang Löwer:** Ihre Frage setzt mich ein Stück weit in Verlegenheit, weil ich bin an sich davon ausgegangen, dass die Grunddiät der Bemessungsmaßstab für das Altersruhegeld ist, aber ich kenne offen gestanden das System nicht genau genug. Insofern wäre meine Rückfrage, Herr Tebben, woran knüpft das denn an? Auch an die Funktionszulagen?

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ja, ich würde vorschlagen, dass der Direktor noch mal kurz erläutert, wie das System bei uns ist.

**Dir. Armin Tebben:** Die Wahrheit liegt bei dieser Frage wie so oft in der Mitte. Der Bezugspunkt ist das Grundmandat. Es gibt aber einen Zuschlag für die Sonderfunktionen oder Vergütung je nachdem, die Terminologie wird sich hier schon auswirken. Also es ist nicht so, dass angeknüpft wird, sozusagen, an die kumulierte Diät, sondern an das Grundmandat und es gibt eine Zulage bezogen auf die Sonderfunktionen.

**Prof. Dr. Wolfgang Löwer:** Dann ist die Antwort einfach. Man kann das so machen, wie Sie das vorstellen - an das Grundmandat anknüpfen. Man kann das auch so machen, wie die geltende Regelung ist. Auch das ist wieder Sache der Einschätzungsprärogative, die das Haus unter dem Gesichtswinkel hat, den Herr Zeh betont hat, dass dies die Gleichheit der Abgeordneten deshalb nicht verletzt, weil für etwas anderes gezahlt wird. Sie haben jedenfalls kein rechtliches Problem, wenn Sie die Lösung, die das Haus bisher gewählt hat, verfolgen.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Herr Prof. Morlok bitte.

**Prof. Dr. Martin Morlok:** Ja, ich sehe das ganz ähnlich. Also zunächst: Die Altersversorgung knüpft an die Grunddiäten an. Aber wenn man sagt, Funktionszulagen sind zulässig und dafür eine ganze Reihe von Gründen ins Feld führen kann, dann ist einer der Gründe auch, dass Leute, die eine sehr arbeitsreiche Funktion haben, eben weniger Gelegenheit haben, vielleicht noch einen bürgerlichen

Beruf nebenbei auszuüben. Insofern scheint es mir sogar richtig zu sein, dass die Funktionszulagen sich auch auf die Altersversorgung auswirken. Rechtlich ist das möglich, aber sicher nicht zwingend.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ja, ich würde vorschlagen, wir machen es in der Reihe: Herr Dr. Schweisfurth, dann Herr Prof. Zeh.

**Dr. Tilmann Schweisfurth:** Ich würde mich hier fast Prof. Morlok anschließen wollen. Er meinte auch, dass das nicht zu beanstanden ist, wie es jetzt hier geregelt ist und vielleicht sogar gute Gründe dafür bestehen, dass man diese Funktionszulagen auch in die Bemessungsgrundlagen ein Stück weit einbezieht für die Altersversorgung. Also ich hätte aus Sicht der Finanzkontrolle damit keine Probleme.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ja und abschließend Herr Prof. Zeh.

**Prof. Dr. Wolfgang Zeh:** Ich will noch mal genau sagen, wie es ist. Ausgangspunkt ist in der Tat die Standarddiät, und dann bringt die funktionsbezogene Vergütung ein weiteres Prozent pro Funktionsjahr. Wenn jemand zum Beispiel fünfzehn Jahre im Landtag und fünf Jahre Vizepräsident war, dann wird diese Funktion nicht auf fünfzehn Jahre Altersversorgung aus der Standarddiät bezogen, sondern dazu kommt ein Prozent für jedes der fünf Jahre, die er Vizepräsident oder Fraktionsvorsitzender oder Geschäftsführer war. Das ist also tatsächlich so, wie Sie es wünschen. Die Ausgangslage ist das Standardmandat, von dem aus wird gerechnet, und für die Funktion gibt es einen Zuschlag, wobei übrigens – Zustimmung zu Herrn Morlok – es darauf jetzt einen Rechtsanspruch gibt. Es ist nicht so wie früher, dass die Fraktionen das entscheiden, was kriegt der Fraktionsvorsitzende, wie hoch wollen wir gehen, sondern das steht jetzt im Gesetz. Da steht jetzt im Abgeordnetengesetz zum Beispiel 100 Prozent. Da wäre es umgekehrt begründungsbedürftig zu sagen, das nimmt aber nicht teil an der Altersversorgung. Da stimme ich Ihnen sehr gerne zu: Wer den Job macht, gewissermaßen doppelt so viel arbeitet, der kann eben nicht noch einen anderen Beruf aufrechterhalten, aus dem er sich dann später besser versorgt.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ja, meine sehr geehrten Damen und Herren, gibt es weitere Fragen, Anmerkungen? Dann können wir jetzt das noch mal aufgreifen, was Herr Dr. Schweisfurth angesprochen - er wollte noch einige Ausführungen zu anderen Bereichen machen. Ist das jetzt erledigt? Dann bitte.

**Dr. Tilmann Schweisfurth:** Frau Präsidentin, vielen Dank. Ich wollte vielleicht noch ein paar kleine Bemerkungen machen in Ergänzung zu Prof. Zeh. Sie hatten das Gutachten von Prof. Steiner erwähnt, das war in Auftrag gegeben worden von den Fraktionen des Bayerischen Landtages. Sie haben richtig zitiert, haben gesagt, das Gutachten sagt, dass es diese Bindungswirkung nicht unmittelbar gibt, aus der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung aus 2000. Das haben wir alle gesagt und das ist wohl auch so. Aber selbst auch Prof. Steiner als Gutachter für die Fraktionen sagt, man solle respektvoll umgehen mit der Verfassungsgerichtsentscheidung. Das haben Sie jetzt nicht zitiert. Selbst der Gutachter der Fraktionen des Bayerischen Landtages hat also gesagt, ein respektvoller Umgang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes sei geboten. Für mich kann ein respektvoller Umgang nicht sein, dass ich es einfach beiseiteschiebe, sondern dass ich das in meinen Abwägungsprozessen in irgendeiner Form mit einbringe. So würde ich respektvollen Umgang wahrscheinlich sehen. Dann hatte ich noch einen Hinweis: Ich habe ein bisschen Bauchschmerzen bei den Analogien zum privaten Sektor, die Herr von Hören gemacht hat, die ich nicht kritisieren will, aber wir müssen da ein bisschen aufpassen, finde ich. Wir sind nun mal öffentlicher Sektor und wenn ich jetzt für den Landtag eine Analogie ziehe zum privaten Sektor, aber für die Exekutive völlig andere Maßstäbe habe, dann habe ich da ein Problem. Denn machen wir uns doch nichts vor, wir haben Funktionen in der Exekutive, die sind im Vergleich zum privaten Sektor völlig unterbezahlt, völlig unterbezahlt, das wissen wir doch alle. Also wenn wir die Analogie zum privaten Sektor nur für das Parlament diskutieren, dann müssen wir sie auch für die Exekutive diskutieren, sonst würden sich Legislative und Exekutive auseinanderbewegen und das kann nicht richtig sein, denke ich mir mal. Insofern will ich da zur Vorsicht mahnen, würde sagen, da müssen sich Exekutive und Legislative irgendwo im Gleichschritt bewegen und da wäre für mich eher der Maßstab, was tut sich im Bereich Beamtenrecht und Beamtenversorgung, Beamtenbesoldung. Da hat man meines Erachtens bessere Anknüpfungspunkte für Angemessenheit, als wenn ich jetzt gucke nach Geschäftsführergehältern. Denn

schauen Sie mal, Herr Müller, wenn Sie sich überlegen: Haushaltsdirektor im Finanzministerium - die Verantwortung - wie der bezahlt wird im Vergleich zu vergleichbaren Funktionen in der privaten Wirtschaft, da würden Sie mir zustimmen, doppelt so hoch wäre die Vergütung in der privaten Wirtschaft gegenüber dem, was der heute bekommt als Beamter im Finanzministerium. Das ist einfach - wissen wir alle - in vielen Funktionen nicht angemessen, ist aber nun mal so im öffentlichen Sektor. Wir haben diese Randbedingungen, die ich jetzt nicht tiefer diskutieren will. Deswegen finde ich, kann ich nicht bei den Landtagsdiäten, sozusagen, diesen Vergleich mit der privaten Wirtschaft überstrapazieren. Das führt, glaube ich, in die falsche Richtung. Das wollte ich ganz gern noch ergänzen.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Wenn ich jetzt Herrn Prof. Zeh das Wort gebe, glaube ich, gibt's genau dazu noch mal eine Nachfrage von Herrn Müller oder eine Anmerkung. Vielleicht kann die da mit einfließen in das, was Prof. Zeh ausführt.

(Zuruf von Abg. Heinz Müller)

Gut, dann machen wir erst Herrn Prof. Zeh und dann Herrn Müller.

**Prof. Dr. Wolfgang Zeh:** Ja, volle Zustimmung zu dieser Position gegenüber der Einbeziehung von Vergütungen im Privatsektor. Man wüsste auch gar nicht, wo man aufhören soll. Es gibt auch Privatsektoren besonderer Art, wenn wir mal ein bisschen woanders hinsehen, dann werden das ganz exorbitante Beträge, und man kann die nicht wirklich heranziehen, auch nicht gesplittet. Der Landtag muss aus eigenem Recht, aus eigener Definition seiner Position im Verfassungsgefüge gerecht werden, so wie Karlsruhe das ja im alten Diätenurteil 1975 mal gesagt hat: Die Vergütung muss dem Rang des Mandats im Verfassungsgefüge, der Arbeitsbelastung, der Verantwortung entsprechend eine Lebensführung für den Abgeordneten und seine Familie ermöglichen, die dem allem angemessen ist. Das sind abstrakte Kriterien, und deshalb muss man das selber ausfüllen und muss sich hinstellen gegenüber dem Vorwurf der „Selbstbedienung“. Das hat das Verfassungsgericht so verlangt. Ich würde aber gerne noch etwas sagen dürfen zur Frage respektvoller Umgang mit dem Verfassungsgerichtsurteil. Dem kann man natürlich zustimmen. Und ich habe das auch vielfach gelesen, Herr Steiner sagt es an zwei Stellen. Und ich weiß, warum er

das sagt, als Ex-Verfassungsrichter ist ihm völlig klar, und als Ratgeber des Bayerischen Landtags auch, dass er in dieser schwierigen Frage nicht loslegen und sagen kann, dass interessiert uns alles nicht. Deshalb will niemand das Urteil wegschieben. Ich denke, wir schieben es hier auch nicht weg. Ich selber habe mich ja im Sinne dieser respektvollen Behandlung dazu veranlasst gesehen, mehrere Seiten in meiner schriftlichen Stellungnahme zu erarbeiten, um zu erklären, warum trotz der Formulierungen dort eine Bindung für das Land nicht besteht. Ich habe sogar noch respektvollster Weise gesagt: Wir legen das mit dem parlamentarischen Wahlakt, also mit der Bestellung durch das Parlament, nicht wörtlich aus, sonst wird die ganze Passage nämlich völlig widersinnig, weil eben parlamentarische Geschäftsführer nicht durch das Parlament, sondern in den Fraktionen für die Fraktionen gewählt werden. Wenn man das Kriterium von Karlsruhe gelten lassen will, dass der Rechtsgrund ein Bestellungsakt des Parlamentes ist, dann muss man das eben noch übersetzen und sagen: Parlamentarischer Bestellungsakt, egal von wem, wenn es für das ganze Parlament ist. Noch respektvoller geht's nicht. Bei Herrn Schweisfurth bitte ich um Nachsicht. Ich weiß schon, dass ich mit dieser Bemerkung, die ich jetzt nicht wiederholen will, Ihnen gegenüber vielleicht respektlos war oder gegenüber den Funktionen, die der Rechnungshof hat. Das stammte aus alten Erinnerungen an innerparlamentarische Redeweisen, die dann nicht immer auf die Goldwaage gelegt werden. Was ich sagen will, in der kurzen Diskussion nochmals zum Ausdruck gekommen: Die Frage, was parlamentarisch zweckmäßig ist. In den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit spielt ja immer Zweckmäßigkeit mit und damit die Frage, was eine zweckmäßige Arbeit in der Fraktion ist. Ob es zweckmäßig ist, für diese Funktion einen relativ jungen Mann oder für jene eine Frau oder eine andere lieber von zwei Leuten wahrnehmen zu lassen. Diese ganzen Zweckmäßigkeitsfragen kann der Rechnungshof nicht nachvollziehen, und ich kann mir nicht vorstellen, dass der Rechnungshof sich an die Stelle der Fraktionen setzt und sagt, das war an der Stelle aber nicht zweckmäßig, das war zu viel des Guten. Das geht meiner Ansicht nach wirklich nicht. Ich will da in gar keiner Weise Ihre eigentliche Funktion infrage stellen, aber ich denke, es muss diese Grenze geben, die kein Schutzwall sein soll und kein Stacheldrahtzaun. Ich habe vorhin von der Verfassungsorgantreue geredet, die doch die typischen Funktionen der Verfassungsorgane - und dazu zähle ich Ihr Amt - gegenseitig gelten lässt. Es ist für mich unverzichtbar, diese Grenzziehung an der Stelle zu betonen. – Vielen Dank.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ja, vielen Dank, Herr Prof. Zeh. Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Herr Müller für die Fraktion der SPD.

**Abg. Heinz Müller,** Fraktion der SPD: Herr Dr. Schweisfurth, Vergleiche mit der Gesellschaft in einem Lande mögen sicherlich ihre Probleme haben. Sie haben auf der anderen Seite – glaube ich – auch ihre Berechtigung. Wir wollen nicht in die gesellschaftlichen Sonderbereiche, die Herr Dr. Zeh in seinem ersten Satz angesprochen hat, ableiten, sonst müsste man sich die Frage stellen, warum das Jahresgehalt der Bundeskanzlerin denn niedriger ist als das Monatsgehalt eines Balltreters bei Bayern München. Das sind ja Fragen, die muss man sich ja mal wenigstens stellen dürfen.

(Prof. Dr. Wolfgang Zeh: Weil sie weniger Bälle schießt.)

Aber, wenn ich hier auf die Frage vergleichbarer beruflicher Situationen im Lande abhebe und dann gucke, wie wird das denn hier wie dort bezahlt, dann hat das für mich auch noch einen anderen Hintergrund. Nicht das ich jetzt hier eine Diätenerhöhungsdiskussion lostreten möchte, aber ich würde sehr gerne eine Diskussion lostreten: Soll ein Parlament nicht auch in der Weise das Volk widerspiegeln bei seiner Zusammensetzung, dass diejenigen, die in der privaten Wirtschaft und im privaten Leben über höhere Funktionen verfügen, dann auch einen Sinn darin sehen, für ein Parlamentsmandat sich zu bewerben. Und wenn ich heute sehe, dass mir ein Kollege Schulleiter - seit einem Jahr im Parlament - sagt, dass er zu Hause inzwischen Krach mit seiner Frau hat, weil er alles über alles mit allen Einnahmen, allen Ausgaben nicht mehr Geld hat, seit er Abgeordneter ist, als er als Schulleiter hatte, aber eine wesentlich höhere Arbeitszeit. Wir also in die Situation kommen, wo es vielleicht schon für den Schulleiter uninteressant wird, sich um ein Landtagsmandat zu bewerben. Von dem Arzt, neben dem ich vor 14 Jahren, als meine erste Legislaturperiode begann, noch daneben gesessen habe, den ich heute natürlich vergeblich in diesem Parlament suche. Das sind doch Entwicklungen, die müssen uns nachdenklich machen. Natürlich ist Geld nicht alles. Es gibt auch andere Anreize, sich um ein Mandat zu bewerben. Aber wir müssen auch gucken, dass das für Leute, die eine höhere gesellschaftliche Funktion, höhere berufliche Stellungen



haben, interessant bleibt, sich um ein Mandat zu bewerben. Daran denke ich, nicht mehr.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Das war jetzt mehr eine Stellungnahme als eine Frage, aber dennoch – sage ich mal – umfasste die Aussage von Herrn Müller eine sehr interessante These. Und wenn Sie sich dazu äußern möchten, will ich das natürlich hier nicht verhindern. – Bitte schön, Herr Dr. Schweisfurth.

**Dr. Tilmann Schweisfurth:** Ja, ich glaube, es ist gar keine Gegenthese. Ich würde nur sagen: Divergenzen, die inzwischen auch im öffentlichen Sektor auftreten, sind ja kaum begründbar. Also, wenn man sich jetzt mal anschaut, es gibt ja die Gehaltsübersichten der Kassenärztlichen Vereinigungen, ist ja öffentlicher Sektor, da merkt man, dass da was auseinanderdriftet zwischen dem Kern des öffentlichen Sektors oder sagen wir es anders: Der öffentliche Sektor im engeren Sinne und dem, was sich drum herum rankt, diese Gehaltsdivergenzen werden scheinbar immer größer. Eine Lösung dafür habe ich nicht. Aber, wenn jetzt der Landtag sich orientieren würde an diesen Gehaltsmaßstäben, ich sagte „wenn“, ich habe im Konjunktiv gesprochen, dann würde man sich lösen von Regierung und Verwaltung im engeren Sinne, die ja sozusagen dort diese Gehaltsentwicklungen nicht mitgemacht haben. Ich sehe irgendwo hier die Regierung/Verwaltung auf der einen Seite und Parlament auf der anderen Seite doch irgendwo in der Balance, dass das auch gehaltsmäßig einigermaßen passt. Ich bedauere sehr, dass sich im weiteren öffentlichen Sektor die Dinge so stark auseinanderentwickeln. Das ist ein anderes Thema. Das ist ein Thema nicht für dieses Gremium. Sie haben es angesprochen. Aber es ist kaum begründbar, warum ein Chef einer Kassenärztlichen Vereinigung deutlich mehr verdient, als ein Ministerpräsident. Das kann man eigentlich normalerweise nicht begründen. Aber es ist einfach so. Ich warne wie gesagt nur davor, da irgendwo Maßstäbe zu suchen für die Abgeordneten. Sie tun das ja auch nicht. Das unterstelle ich Ihnen ja auch gar nicht. Ja?

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ja, Herr Prof. Dr. Löwer möchte sich dazu auch noch kurz äußern.

**Prof. Dr. Wolfgang Löwer:** Frau Präsidentin, gestatten Sie mir, dass ich, bevor ich sowieso verschwinden muss - sozusagen eine Schlussbemerkung mache: Ohne Ihre intrinsische Motivation geht es nicht. Sie machen das alle nicht wegen des Geldes! Es gibt nur eine Evaluationsfrage, die man sich stellen muss zum Schluss: Gelingt es uns noch, genügend Menschen von entsprechender sozusagen intellektueller Qualität aus der gesamten Bevölkerung dafür zu gewinnen, diese Arbeit zu tun? Das ist die Evaluationsfrage, die wir zum Schluss stellen müssen. Und da kann man, Herr Müller, an den Punkt kommen zu sagen, wir müssen das monetäre Angebot erhöhen, weil es uns sonst nicht mehr gelingt, diesen Rekrutierungsvorgang erfolgreich zu gestalten. Aber alle Parallelisierungsfunktionen sind wegen der Tatsache, dass wir den gerechten Preis für Arbeit ohnehin nicht kennen, nicht wirklich hilfreich, weil, sobald Sie anfangen nachzudenken, treffen Sie auf Inhomogenität schon im öffentlichen Dienst, die unbegreiflich sind. Zum Beispiel: Warum verdiene ich denn mehr als Sie?

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Herr Jaeger.

**Abg. Johann Georg Jaeger,** Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe noch eine Frage zum Thema Altersentschädigung. Wenn man sich die bundesweite Tabelle, die Herr Dr. Schweisfurth uns mit angehängt hat, sich anguckt, dann merkt man, dass es dort ja extrem weit auseinanderfällt. Im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern und noch einigen anderen erwirbt man schon nach einem Jahr erste Rentenanwartschaften, während es offensichtlich ja nach der Tabelle auch Länder gibt, wie zum Beispiel Bayern oder Rheinland-Pfalz oder das Saarland, wo man erst nach zehn Jahren überhaupt so etwas erwirbt. Verstehe ich die Tabelle so richtig? Beziehungsweise, Herr Dr. Schweisfurth, was folgern Sie aus dieser Tabelle für unser Bundesland?

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Bitte schön, Herr Dr. Schweisfurth.

**Dr. Tilman Schweisfurth:** Jetzt haben Sie mich auf dem falschen Fuß erwischt. Es hatte so geklungen, als wenn wir schon zum Ende gekommen wären. Ich hatte schon meine Sachen zusammengeklappt. Jetzt muss ich mich noch mal wieder eindenken für einen Moment. Also, was ich aus der Tabelle rausziehe, ist, dass die

Steigerungsraten, wenn Sie sich die angucken, dass die Steigerungsraten hier etwas schneller etwas höher sind als im Ländervergleich. Zum Beispiel Niedersachsen hat Steigerungsraten ab dem zweiten Jahr von je 2,5 und dann hat man entsprechend auch die Altersentschädigung. Zum Vergleich jetzt mal: Nach 10 Jahren hat man ja hier einen Altersgeldanspruch von 37,5 %, in Niedersachsen von 25 % und Bund eben auch 25 %. Kurz gesagt, der Aufbau der Alterssicherung ist nach dieser Tabelle hier etwas schneller, als in einigen Vergleichssystemen. Mein Appell war, ja im Eingangsstatement zu sagen, einfach den Ländervergleich nutzen, schauen, wo bewege ich mich und ergibt sich daraus Anpassungsbedarf.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Herr Prof. Zeh, möchte auch noch mal die Gelegenheit nehmen, bitte.

**Prof. Dr. Wolfgang Zeh:** Ich wollte nur sicherstellen, ob das die Frage war. Ich stimme völlig zu, ich würde es genauso deuten, wie Sie es darstellen - nur, ich glaube, Sie wollten wissen, warum es hier in Bayern zum Beispiel heißt: Zehn Jahre und circa 33 Prozent. Ich deute das so - und so war es früher auch beim Bundestag - man kriegt es nicht früher. Es wachsen zwar schon diese circa 33 Prozent, oder was jeweils zugrunde liegt, an in den zehn Jahren. Aber wenn man nicht zehn Jahre drin ist, gibt es noch gar nichts. Dann ist der Anspruch weg. Wir hatten im Bundestag acht Jahre, da musste man zwei Wahlperioden dort sein, bevor ein Altersversorgungsanspruch überhaupt begann. Das ist natürlich ein Problem. Es ist auch immer wieder besprochen worden, ob das denn sinnvoll ist. Das führt ja dazu, dass Abgeordnete sich festklammern müssen am Mandat, wenn sie aus dem Beruf ausgestiegen sind und vielleicht keine vernünftige anderweitige Altersversorgung haben. Dann sagen wir: Um Gottes Willen! Das führte dann auch zu Regelungen, dass eine angefangene Wahlperiode bis - ich glaube - in der Mitte dann als voll gezählt wurde, damit man die acht Jahre dann auch hatte. Das hängt alles mit diesem beamtenrechtsähnlichen Denken zusammen, dass das eine Art Vollversorgung sein müsste, und das führt zu diesem sich Festklammern wollen. Ich denke, das ist hier im Lande anders gemacht worden, hier gibt's jetzt eben gleichzeitig eine Motivation, sich nicht festzuhalten, weil es mit der Zeit weniger auskömmlich wird durch diese degressive Gestaltung. Auch beim Übergangsgeld wird gesagt: Kümmere Dich um einen anderen Beruf, das Mandat ist nur ein Teil

Deiner Erwerbsbiografie. Ich halte das deshalb auch, wie ich es eingangs schon sagte, für strukturell richtig. Das ist ein Problem, das ist in der hiesigen Regelung, glaube ich, richtig gelöst ist. Man sagt nicht erst nach sechs, acht oder zehn Jahren entsteht ein Anspruch, sondern mit jedem Jahr gibt es den prozentualen Anteil.

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Vielen Dank. Ich sehe jetzt keine Wortmeldungen. - Doch, Herr Prof. Morlok, bitte.

**Prof. Dr. Martin Morlok:** Es ist völlig richtig gesagt worden, dass so eine Wartezeit von acht oder zehn Jahren natürlich völlig inakzeptabel ist. Meine Frage im Tatsächlichen ist, ob in einem solchen Fall dann nicht nachversichert werden muss, dass die Leute jetzt nicht acht oder zehn Jahre überhaupt keine Altersversorgung haben, sondern dass man dann bei der gesetzlichen Versicherung nachversichern muss. Das weiß ich schlicht nicht, aber das wäre ja eigentlich die systemadäquate Lückenfüllung.

(Zuruf aus den Reihen der Kommissionsmitglieder)

**Präs. Sylvia Bretschneider:** Ich würde Sie bitten, wenn Sie noch eine Anmerkung haben, dann auch das Mikro zu nutzen. Ich mache an dem Punkt auch noch mal darauf aufmerksam, dass wir, bevor wir diese Regelung eingeführt haben, genau eine solche Nachversicherung ja erfolgt ist, die aber sehr gering war, wenn ich das richtig erinnere. Deswegen haben wir das System an der Stelle schon geändert. Ja, ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Ich bedanke mich, insbesondere bei unseren Gästen, den Anzuhörenden, für ihre konstruktiven Beiträge, für die sehr interessante Diskussion, auch für die qualitativ hochwertige Diskussion. Ich bedanke mich bei den Mitgliedern der Unterkommission und kann damit sagen, dass wir diese Anhörung abschließen können. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise, eine noch schöne Vorweihnachtszeit und ein schönes und besinnliches Jahreswechselfest mit allem, was dazu gehört. Und lade Sie natürlich jetzt im Anschluss gerne noch ein, zu einem Imbiss, den wir draußen in der Lobby vorbereitet haben. – Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 13:05 Uhr

Sylvia Bretschneider  
Präsidentin und Vorsitzende